CU58829857
893.19 K967
Kurze Erledigung des

Columbia University
in the City of New York

Digitized by Google

Kurze

Erledigung des sogenannten Nachtrags

zu der an die

Hohe Teutsche Bundes-Versammlung

gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft,

deren Ansprüche auf das Bürgerrecht

in der

freyen Stadt Frankfurt betreffend.

Frankfurt am Mayn,
gedruckt bey Johann Friedrich Wenner
1817.

Digitized by Google

893.19
K96g

Gift of Mrs. Robert Strauss
MAR 12 1948

Digitized by Google

Hohe Teutsche Bundes-Versammlung!

Wenn es dem Senat und der christlichen Bürgerschaft der freyen Stadt Frankfurt, ganz abgesehen von dem nicht zu bezweifelnden Rechte dieser freyen Stadt, ihren Unterthanen und Schutzangehörigen jüdischer Religion Gesetze und Ordnung zu geben — doch nicht gleichgültig seyn kann, in der Ausübung dieser, schon im Begriff eines jeden freyen Staats, und noch deutlicher in dem Teutschen Bundesverein liegenden, nur von Juden — welche sich höher als die christlichen Beysassen und nicht verbürgerten Einwohner dünken — in ihren Druckschriften widersprochen werden könnenden Befugniß, sowohl bey dieser hohen Teutschen Bundes-Versammlung, als vor ganz Teutschland, ja selbst vor allen, in einer heiligen Allianz stehenden christlichen Staaten Europens, in einem Lichte der Mässigung, und der toleranten Gesinnungen zu erscheinen, welches durch alle Kunstgriffe der Verdrehung der Juden und ihrer christlichen Miethlinge nicht verdunkelt werden kann: so verpflichtet die, durch den Beschluß Einer hohen Bundes-Versammlung vom 14. July aus Veranlassung eines jüdischen Nachtrags zu der frühern Beschwerdeschrift, eröffnete deßfallsige Gelegenheit, zu dem schuldigen verbindlichsten Danke.

Digitized by Google

§. 2.

Der ebenerwähnte Nachtrag der hiesigen Judenschaft, enthält denn doch endlich das, durch unwiderlegliche Dokumente ihr abgenöthigte Selbstgeständniß, daß sie, eine Zahl von mehr als fünfhundert jüdischen Familien, ohne alle vorherige, selbst in Ansehung christlicher Erwerber nöthige Qualification, miteinander, ohne Unterschied, Reiche, Aermere, und Bettler, für sich und ihre Individuen nicht nur, sondern selbst für alle ihre Nachkommenschaft — sie vermehre sich nun wie Sand am Meere — auf alle Ewigkeit hinaus, unwiderruflich und unbeschränkt, das Bürgerrecht in der freyen, sich selbst regierenden christlichen Stadt Frankfurt — darin besteht die Forderung — titulo oneroso schlechterdings nicht, und noch viel weniger auf rechtsgültige Weise, das heißt unter Einwilligung und Mitwirkung jener Behörden, welche selbst unter der Fürstlichen Regierung, verfassungsgemäß hierbey hätten mitwirken müssen, erworben haben.

Dieß, nämlich der unwahre Vorwand eines titulo oneroso wohlerworbenen Rechts, in welchem sie gestört würden, war und ist inzwischen doch der einzige scheinbare und eigentliche Beschwerde-Grund, womit die hiesige Judenschaft nach einander das hohe Verwaltungs-Departement der Allerhöchsten Alliirten Mächte, das dahier bestandene hohe General-Gouvernement, den hohen Wiener Congreß, und forthin die hohen Ministerien der allerhöchsten verbündeten Mächte zu hintergehen, und am Ende auch diese hohe Teutsche Bundes-Versammlung zu behelligen versucht hat. Dem Sachverständigen dringt sich hierbey von selbst auf, daß alles was sie Juden nur als eine unmittelbare Folge des christlichen vollen Bürgerrechts nebenher ansprechen, wie z. B. die Nichtbeschränkung (denn von Ausschließung von allem Immobilien-Erwerb, ist nie, auch nur Frage gewesen) der Freyheit in allen Straßen

und aller Orten der Stadt, zu ihrem Handel und Gewerbe, Häuser, Läden und Waarengewölbe, eigenthümlich erwerben und miethen zu dürfen; die Anmaßung in allen Handlungs- und Gewerbszweigen den christlichen Bürgern völlig gleichgestellt zu werden, — nun als wahrhafte Allotrien erscheinen, deren Regulirung in allen Staaten civilisirter Nationen vor die Competenz der Regierung ausschließlich gehört, wie solches der in öffentlichen Blättern enthaltene neueste Vorgang in den Grosherzoglich Mecklenburgischen Bundesstaaten bewährt. So muß also der Wahrheit, selbst im Kampfe mit Juden, am Ende der Sieg bleiben; so wird ihn auch die Erhaltung des Nahrungs- Gewerbs- und Handelsstands der hiesigen christlichen Einwohner, über die ungemessene Bereicherungssucht der jüdischen Unterthanen, auf Kosten der christlichen Bürger, in einer christlichen freyen Stadt, davon tragen müssen.

§. 3.

Die, nun selbst erkannte Hinfälligkeit des bisherigen Beschwerdegrunds nöthigte nun freylich den Schriftsteller der Juden-Gemeinde zu Verdrehungen und andern von den angeblichen Rechten der Gesetzgebung eines jeden Regenten und der vermeinten Verpflichtung seines Regierungs-Nachfolgers zu deren Beobachtung entlehnten Scheingründen, seine Zuflucht zu nehmen.

Allein, ihre Gewichtlosigkeit dringt sich bey einiger Prüfung von selbst auf. Gesetze, Ordnungen und Staats-Einrichtungen, welche eine Regierung giebt, können unmöglich unwiderrufliche und unabänderliche Rechte für alle Zukunft verleihen, und noch weniger für alle folgende Generationen. Warum sollte die nachfolgende Regierung weniger befugt seyn, das Wohl des Staats und der Gesammtheit seiner Einwohner zu beherzigen, und nach Zeit und Umständen zu ordnen, als die vorhergegan-

Digitized by Google

gene? Wie ließe sich selbst der Begriff einer Regierung, und ihres auf das Wohl des Staats berechneten Zwecks, damit vereinigen?

Wendet man dieses vollends auf die leztverflossenen Dezennien an, in welchen der große Usurpator mit den Veränderungen der Verfassungen und der Gesetze, so wie mit den Schicksalen der Völker überhaupt, ein leichtsinniges Spiel getrieben hat: so kann man nur für die, zur Teutschen Nation nicht gehörigen Juden, eine Entschuldigung finden, wenn sie gerade die, während diesem gewaltsamen ungeregelten Zustand, geschaffenen Verhältnisse, als unveränderlich preisen, und sogar mit wohlerworbenen Privatrechten vergleichen wollen, wogegen alles, was seit Jahrhunderten von auf einander gefolgten rechtmäßigen Regierungen zum Wohl und zum Gedeihen des Staats und seiner Angehörigen, nach reifester Prüfung der Local-Verhältnisse, ja sogar durch Entscheidungen der höchsten richterlichen Gewalt regulirt und angeordnet worden, nichts gelten, auf immer verbannt bleiben soll.

Fasse man doch nur diesen jüdischen Schluß kurz und deutlich dahin zusammen:

„alle wohlerworbene Rechte der alten christlichen Bürgerschaft, sind „nichts — alle Gesetze und Ordnungen der rechtmäßigen, durch „Jahrhunderte bestandenen Regierung, verschwinden. Nur was „der aufgedrungene Regent den Juden, zum Nachtheil jener „ältern Rechte vor wenigen Jahren in einer französisch-west„phälischen neuen Staatsverfassung und zwar nur kraft dieser, „und im Bezug auf sie, als pure Folge derselben, ver„willigt hat — das muß in Ewigkeit bestehen; fortbestehen selbst „nachdem jene Staatsverfassung, als unpassend allgemein anerkannt „und aufgehoben worden ist. Selbst die wieder hergestellte recht-

Digitized by Google

„mäßige Regierung, darf daran nichts — in alle Zukunft nichts „ändern"

so spricht er den sich immer gleichen jüdischen Charakter ganz aus.

§. 4.

In Ansehung der Ansprüche der Frankfurter Judenschaft, abgeleitet aus der Unveränderlichkeit solcher Regenten-Handlungen, muß diese Behauptung um so auffallender seyn, da der Regent selbst diese seine Einrichtung auf eine ganz verschiedene nun abgeschaffte französisch-westphälische Staats-Verfassung gegründet. Selbst diese Einrichtung nur für eine Probe erklärt, und — was schon allgemein genommen entscheidend ist — sie von der einzuholenden, aber nie erfolgten Genehmigung seines Regierungs-Nachfolgers, mithin auch von jener der jetzigen rechtmäßigen städtischen Regierung und gesetzgebenden Gewalt, abhängig gemacht, also deren Wandelbarkeit von allen Seiten anerkannt und vorbehalten hat.

§. 5.

Mißtrauisch jedoch auch in diese ihre seichten Argumentationen scheuen sich die Wortführer der jüdischen Gemeinde nicht — gegen ihre selbst eigene bessere Ueberzeugung, und vergessend die Vorwürfe welche der Senat von alten Zeiten her wegen angeschuldigter zu großer Connivenz gegen die Juden, ihrenthalben von der hiesigen christlichen Bürgerschaft in gedruckten und ungedruckten Schriften erleiden müssen, zu der unverschämten Vorspiegelung, „als ob die christliche Bürgerschaft mit ihren Wünschen „einverstanden, und nur der Senat ihnen entgegen sey", eine lezte Zuflucht zu nehmen. Wäre dieses ihr Ernst, so konnte die jüdische Gemeinde, dem, im verfassungsmäßigen Wege, von der gesetzgebenden

Digitized by Google

Versammlung, in welcher gegen nur zwanzig Senats-Glieder fünf und sechzig aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, und von lezterer selbst gewählte Mitglieder stimmen, nach Art. 7. der Constitutions-Ergänzungs-Acte zu entwerfenden Regulativ ihrer bürgerlichen Rechte, ganz ruhig entgegen sehen, ohne mit diesem zur hiesigen Stadt-Verfassung offenbar nicht gehörigen Gegenstande, die Hohe Bundes-Versammlung zu behelligen.

§. 6.

Schließlich erhalten alle Scheinquerelen der hiesigen Judenschaft, in der hier beygehenden näheren Beleuchtung der Verdrehungen, Irrthümer und Fehlschlüsse ihres sogenannten Nachtrags eine mehr als hinlängliche Abfertigung, worauf, so wie auf die früheren erschöpfenden Ausführungen des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation sich lediglich bezogen wird.

Datum den 25. October 1817.

Bürgermeister und Rath
der freyen Stadt Frankfurt.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Die Anſprüche, welche die jüdiſchen Unterthanen der freyen Stadt Frankfurt auf den vollen Genuß des activen Bürgerrechts dieſes Teutſchen Bundesſtaats zu bilden verſucht haben, ſind ſchon auf dem hohen Congreſſe zu Wien durch einen eben ſo gerechten als weiſen Ausſpruch der Stifter des Teutſchen Staatenvereins für grundlos erklärt und verworfen, ſie ſind überdem ſo vielfältig und erſchöpfend beſprochen worden, daß nach ſolcher vollgültigen Entſcheidung, und jenen gründlichen, zum Theil von den Querulanten ſelbſt unmittelbar veranlaßten Belehrungen, eine Erneuerung ihres Klaggeſuchs kaum zu erwarten ſchien. Auffallend bleibt es daher ſchon an ſich, daß ſie durch das gänzliche Mißlingen ihrer Bemühung ſich nicht abhalten ließen, auch noch Eine hohe Teutſche Bundesverſammlung mit einer beſchwerenden Vorſtellung zu behelligen. Wenigſtens konnten durch die darauf erfolgte Erklärung des Senats die Acten für geſchloſſen gehalten werden, und das dabey betheiligte geſammte Teutſchland mit Zuverſicht einer Verfügung entgegenſehen, wie ſie die Macht der Wahrheit und des Rechts unfehlbar begründet.

Allein die Querulanten ſind in ihrer Zudringlichkeit fortgeſchritten, um eine wiederholte Abweiſung ihres Begehrens, welche ſie nach dem Wiener Congreßbeſchluß gewärtigen mußten, noch etwas weiter hinauszurücken. In einer weitläufigen neuen Eingabe, deren Notenmaſſe den Text verſchlingt, und die

Digitized by Google

mit dem unerklärbaren Namen eines Nachtrags bezeichnet ist, breiten sie ein buntes historisch-juridisches Gewebe auf, das von der Zerstöhrung des ersten Tempels beginnend und mit den neuesten Staatsverhandlungen endigend, eine Hülle ihres Rechtsmangels und ihrer eigentlichen Absichten werden soll, wie diese sich vorzüglich seit der Befreyung Teutschlands durch kühne Bewegungen und Anmaßungen verrathen haben.

Wenn die freye Stadt Frankfurt, wenn ihr Senat im Einverständniß mit einer Bürgerschaft, deren Rechte er zu wahren berufen ist, und neben welcher er andern Einwohnern nur das zu gewähren vermag, was der Gerechtigkeit und dem Gesammtwohl entspricht, von der Befugniß des letzten Worts gegenwärtig Gebrauch macht: so geschieht es nicht, um in dieser allerdings einfachen und klaren Sache (wie §. 1. des Nachtrags sich ausdrückt) deren baldige gerechte Erledigung ihm selber dringend ist, die hohe Bundesversammlung nochmals mit geschichtlichen Entwickelungen, auch nur der hier wirklich in Betracht kommenden Ereignisse, oder mit rechtlichen Erörterungen aufzuhalten. Geschichte und Recht sind in und neben seiner Gegenerklärung den erleuchteten Beurtheilern bereits hinlänglich dargestellt worden. Unter allgemeinem Bezug hierauf, und der ausdrücklichen Verwahrung, das, was der Verfasser des sogenannten Nachtrags als eingeräumt voraussetzt (§. 2.) so, wie es vorausgesetzt wird, weder eingeräumt zu haben, noch je einräumen zu wollen, hält der Senat für angemessener, sich auf einige Bemerkungen über verschiedene Angaben dieser neuen Druckschrift, und auf einige allgemeine Gegenbetrachtungen zu beschränken. Ausgehend mit dem Verfasser des Nachtrags von den beyden richtig darin aufgestellten Standpunkten: dem, was von dem vormaligen Großherzog zu Gunsten der Frankfurter Judenschaft geschah, und dem, was der hohe Congreß zu Wien wegen der Juden verfügte (§. 5.), werden die hier nachfolgenden Wahrnehmungen zum vollkommnen Beweise genügen, daß jene Gegenerklärung, wovon der Verfasser der neuen Eingabe behauptet, daß sie keiner Widerlegung bedürfe (§. 4.), vielmehr nicht widerlegt werden kann, und in seinem eigenen Werk manche nachdrückliche Bestätigung erhalten hat. Sie werden zugleich den Ueberblick derjenigen rechtlichen Momente erleichtern, welche die Beurtheilung dieser Sache zu umfassen hat.

Digitized by Google

II.

Einzelne Bemerkungen über die Eingabe der Frankfurter Judenschaft.

1.

Bekanntlich waren die Juden in Frankfurt zur Zeit der Reichsverfassung nicht Bürger, hatten auch keinen Anspruch auf das Bürgerrecht: sie müssen also, um mit ihrer gegenwärtigen Prätension, in ganzer Masse wirkliche Staatsbürger der freyen Stadt Frankfurt zu seyn, rechtlich durchzulangen, den strengen Beweis eines rechtsgültigen Erwerbs dieses Bürgerrechts führen. Indem sie diesen Beweis wirklich übernehmen, stützen sie sich fürerst auf die von dem vormaligen Großherzog ihnen geschehene Einräumung des Bürgerrechts in der ihm unterworfenen Stadt; und dieser Vorgang macht daher den ersten Gegenstand unserer Bemerkungen aus. Zwar ist es zu dessen vollständiger Würdigung nothwendig, etwas höher in der Geschichte hinaufzusteigen, um die frühern Verhältnisse der Frankfurter Juden in ihren Fundamenten, besonders auch mit der Beschaffenheit des Titels, unter welchem die Stadt Frankfurt zuerst den Judenschutz erwarb, kennen zu lernen. Jedoch kann wegen der Verschiedenheit der Ansichten, welche über diese staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verfasser des Nachtrags und einem Manne herrscht, dessen Aeußerungen über solche Gegenstände sonst berichtigender Anmerkungen (§. 27. N. 88.) nicht zu bedürfen pflegen, die freye Stadt Frankfurt und mit ihr jeder andere Staat des vormaligen Teutschen Reichs schon getrost zum Urtheil schließen.

Dabey ist es übrigens nicht unbedeutend, die Stättigkeit vom Jahr 1616 unter Erzählung ihrer Entstehungsgeschichte (§. 26.) als „die Hauptgrundlage der Frankfurter Israelitischen Verhältnisse bis zur Auflösung des Reichsverbandes" aufgeführt zu sehen, indem dadurch jeder Zweifel, der nach dem erschöpfenden Gutachten der Königlich Preußischen Juristenfacultät zu Berlin über die Frage: ob diese Stättigkeit als eine die Frankfurter Judenschaft bindende Norm betrachtet werden könne? noch übrig bleiben möchte, sich von selber hebt. Gleichwohl scheint der Verfasser bey Beschreibung derselben als einer „kaiserlichen Verordnung" (§. 25.)

Digitized by Google

und seinen, neben dem Anerkenntniß dieser Hauptgrundlage fortgesetzten Behauptungen über die Verhältnisse der Judenschaft zu der freyen Reichsstadt, sie selbst nicht einmal vor sich gehabt zu haben. Unmöglich hätte er sonst diejenigen Stellen übersehen können, welche theils ihre formale Eigenschaft näher bezeichnen, theils den hier hauptsächlich entscheidenden Stoff derselben enthalten. Und da deren Berücksichtigung in gedachtem Facultätsgutachten ihn nicht hindern konnte, vor der hohen Teutschen Bundesversammlung so sehr dagegen anzustoßen: so wird es nöthig seyn, ihn nochmals daran zu erinnern, daß diese Hauptgrundlage

„auch auf und mit freywilliger Heimbstellung Eines Erba„ren Raths und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt"

errichtet wurde; und wenigstens diejenigen der zuletzt gedachten Stellen vorzulegen, auf die es zunächst ankommt. Sie lauten:

„1. Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Frankfurt zue der „Stättigkeit zuegelassen werden, sollen geloben, vnndt einen rechten „Judischen Aidt schweren, den Burgermeistern, Schöffen „vnndt Rath der Statt Frankfurt, getrew vnndt gehor„samb zue sein, ihrer vnndt gemeiner Statt schaden zue warnen, nutz „vnndt frommen zue förderen, vnndt nicht wieder sie zu thuen, „mit Wortten oder Werken, in keine weiß" u. s. w.

„32. Demnach bißhero die Juden sich angemaßt, nicht allein in der „Statt, sondern auch außerhalb bey anderen Herrschaften sich Burger „zue Frankfurt zu nennen, welches dem Raht und gemeiner Burger„schaft allerhandt schimpfliche Reden bey fremdten Leuthen verursacht, soll „ihnen hiemit gentzlich vnndt durchaus sich solches Titels „oder Nahmens zue gebrauchen verbotten, vnnd sich nicht „anders, als eines Erb. Rahts schutzangehörige zu nennen „erlaubt sein, bey straff drey Goldt-Gülden, so oft sie das übertretten, „vnndt man es in erfarung bringen würdte."

2.

Die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der von dem vormaligen Großherzoge geschehenen Einräumung, als des ersten Beweisgrundes, welcher für das von

der Frankfurter Judenschaft in Masse erworbene volle und active Staatsbürgerrecht der freyen Stadt zur Hülfe genommen wird, beruht unmittelbar auf einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der von dem Fürsten Primas (unter der Reichsstadt nur Metropolitan-Erzbischof der Römisch-katholischen Kirchengemeinde und Inhaber des Hauses Compostell) übernommenen Beherrschung Frankfurts und seines Gebiets. Es kommt aber dabey nicht weniger auf eine unbefangene und sorgfältige Prüfung der formellen und materiellen Beschaffenheit des Vorgangs jener Einräumung, mit einem Rückblick auf die vorhergegangenen Erklärungen und Versprechungen ihres Urhebers an; deßgleichen auf die Betrachtung einiger besondern Umstände, namentlich des angegebenen Grundes derselben, wie er einzig und allein in den elften §. des Organisationspatents vom 16. Aug. 1810 gesetzt wurde, und des Zusammenhangs, worin der Gegenstand der Einräumung mit diesem Grunde, nämlich der „Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze" stand; sofort auf Untersuchung der Consequenz der durch den Vorgang beabsichtigten Gleichheit der Rechte mit der daraus unter den Bürgern und Einwohnern Frankfurts nothwendig entsprungenen Rechtsungleichheit, welche bald nachher, unterm 30. Jänner 1812, noch erweitert wurde; auf Wahrnehmung der wirklich eingetretenen Vollziehungsweise in Vergleich mit der zugesagten Bedingung: „daß weder dem Senate noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verursacht würde"; und nach allen diesen, den Vorgang in seinem Bestand und seiner Ausführung betreffenden Considerationen, endlich noch auf die Scheideprobe seiner unwandelbaren Verbindlichkeit und Unwiderruflichkeit, in Hinsicht auf den Urheber selbst, dessen bestimmten Nachfolger, und die freye Stadt Frankfurt. Es würde demnach einer sehr bedeutenden Reihe von mannigfaltigen, triftigen Entscheidungsgründen bedürfen, wenn bey allen diesen, in Staats- und Privatschriften schon gründlich erwogenen Momenten jener erste Beweisgrund für rechtsgültig und genügend, für wahr und standhaft erklärt werden sollte.

Bleibt man nach dieser kurzen Uebersicht, die hier vorauszuschicken nicht unnütz zu seyn schien, noch einmal bey dem ersten Gegenstande dieser Erörterungen, der Rechtmäßigkeit der Herrschaft, und mithin der Herrscherhandlungen des Großherzogs einige Augenblicke stehen: so verdient (in Hinsicht auf §. 29. N. 92.

Digitized by Google

des Nachtrags) vorläufig bemerkt zu werden, daß ein zur Unterstützung irgend einer Intention beygebrachtes Gutachten, durch dieß Beybringen zwar in seinem beyfälligen Resultate, nicht aber unbedingt in allen Bestandtheilen seiner Ausführung, allen Zweifels- und Entscheidungsgründen gebilligt wird. So dürften selbst in dem Responso der Großherzoglich Hessischen Juristenfacultät zu Gießen, das die Judenschaft für ihre große Stütze hält, einzelne Aeußerungen vorkommen, welche den Quärenten schwerlich zum Ziel verhelfen möchten. Auch in dem diesseits vorgelegten Gutachten der Königl. Preußischen Juristenfacultät zu Berlin, so sehr es übrigens den befragten Gegenstand, nämlich die rechtliche Lage der Frankfurter Judenschaft, von besonders ausgehobenen Gesichtspunkten ausgehend, nebst einer zweyten zur Rechtsbelehrung hinausgestellten Frage, das Verhältniß der hohen Bundesversammlung zu dieser Sache betreffend, mit überzeugender Klarheit erörtert hat, wird der Satz angenommen: „Die Regierung des Primas und Großherzogs sey für die Zeit, in welcher sie bestand, als eine wahre, auf rechtlichem Grunde beruhende Staatsregierung zu betrachten, und die Stadt Frankfurt sey dasjenige, was von der primatischen und großherzoglichen Regierung vorgenommen worden, als von einer wahren Staatsregierung ausgegangen, anzuerkennen verbunden.“ Die Richtigkeit dieses Theils der Ausführung des Rechtsgutachtens gibt die freye Stadt Frankfurt durchaus nicht zu. Der einzige dafür angeführte Grund, welcher dabey entscheidend seyn würde, ist in seinem Zusammenhange der: „die Stadt Frankfurt sey Beschlüssen des Wiener Congresses beygetreten, vermöge welcher dieser hohe Congreß dieselbe Ansicht von der Rechtmäßigkeit der fürstlichen Regierung gehegt habe.“ Dieser Grund beruht aber auf einem offenbaren Irrthum. Sogar das unterdrückte Frankfurt hat bekanntlich im Augenblick seiner Unterdrückung diese Handlung laut für eine willkührliche und gewaltsame erklärt; und das unter göttlicher Leitung durch die Großthaten der hohen verbündeten Mächte seiner Freyheit und Selbstständigkeit wiedergegebene Frankfurt hat auf dem Wiener Congreß, in Beziehung auf die gegenwärtige Sache, eine förmliche Verwahrung gegen die Rechtsgültigkeit dieser Regierungshandlung des Primas und Großherzogs eingelegt, solche auch nie zurückgenommen. Zugleich sind ihm Beschlüsse des Wiener Congresses, wodurch dieser jene Ansicht sich zugeeignet hätte, ganz unbekannt, vielweniger ist Frank-

Digitized by Google

furt je solchen Beschlüssen beygetreten. Im Gegentheil kennt man einen Congreßbeschluß (den 45. Artikel des Acte final) wodurch für recht und billig erklärt wurde, diesen Fürsten, der unstreitig ein rechtmäßiger Regent, aber nicht in Frankfurt, sondern in andern Theilen von Teutschland war, und dessen Staatsregierung daselbst auf vollkommen rechtlichen Gründen beruhete, von aller Regierung zu entfernen, und daneben für seinen, „als eines alten geistlichen Fürsten," und für seiner vormaligen Diener Unterhalt zu sorgen. Diesem so wie allen übrigen, ganz andre Personen und Dinge betreffenden Beschlüssen des Wiener Congresses ist die freye Stadt Frankfurt allerdings beygetreten, hat hierdurch allen darin gegründeten Verbindlichkeiten nachzukommen versprochen, diese vertragsmäßige Zusage auch unter andern durch Leistung des übernommenen Antheils an jener milden Sustentation bisher gehalten, und ist, sofern der Gegenstand des Vertrags noch fortdauert, sie auch ferner zu erfüllen bereit. Also liegt hier eine Behauptung der gelehrten Verfasser des erwähnten Gutachtens vor, welche die freye Stadt Frankfurt weder wahr geheißen hat, noch jemals wahr heißen kann.

Doch wir kehren zurück zu der vorliegenden neuen Eingabe der Judenschaft. Hier wird in Betreff der Rechtmäßigkeit des Unterwerfungsstandes hiesiger Stadt unter dem Fürsten und Großherzog, an dem bereits angeführten Orte (§. 29. N. 92.) ganz besonderes Gewicht auf die von Andern geschehene Anerkennung dieses Zustandes gelegt, die eine Anerkennung in allen völkerrechtlichen Formen genannt wird. Auch die Berliner Rechtsgelehrten schienen ihre Richtung auf so etwas nehmen zu wollen, lenkten aber bald, im Gefühl des Rechten, auf das vorhin Erwähnte, nur Irrige ein. Der Verfasser der Eingabe hingegen bleibt wirklich dabey stehen, und leitet daraus einen wesentlichen Unterschied jenes Zustandes der unterdrückten freyen Reichsstadt Frankfurt von dem Zustande, worin sich ihre ehemaligen und jetzigen Schwesterstädte, die drey freyen Hansestädte, unter der unmittelbaren Herrschaft Napoleons befunden hätten, so wie davon, daß der Verfasser der Gegenerklärung des Senats diesen „höchst wichtigen, ja entscheidenden Unterschied" offenbar übersehen habe, nichts weniger als unbedeutende Irrthümer des städtischen Sachvertheidigers her. Hierdurch wird es unumgänglich nöthig, in diesen Punkt einigermaßen einzugehen. Es bedarf jedoch deßhalb keine genauere Untersuchung, ob die Herrschaft des Fürsten und Groß-

Digitized by Google

herzogs über Frankfurt wirklich von allen Europäischen Mächten anerkannt worden, woran wohl zu zweifeln seyn und dann die eigene Frage entstehen möchte: was eine solche, nur von einigen geschehene Anerkennung für die andern, nicht anerkannt habenden Mächte für Folgen nach sich ziehe? Sodann wird, um den Verfasser der Gegenerklärung von dem Vorwurfe des Uebersehens zu befreyen, die Versicherung hinreichen, daß auch ihm eine gewisse, der Frankfurter Judenschaft nicht ganz fremde Druckschrift nicht unbekannt geblieben war, in welcher von jenen Anerkennungen ausführlich gehandelt ist; wo, was sie ihrem unveränderlichen Begriffe nach an sich sind, was sie nach der Form, worin sie zu geschehen pflegen, völkerrechtlich wirken können, auseinander gesetzt, und selbst mehrere Vergleichungen des befragten Zustands von Frankfurt mit dem der Hansestädte angestellt worden sind; alles mit Hinblick auf eine weit kräftigere und daher verführendere Handlung, von der gleichwohl eine bekannte gute Auctorität (Vattel droit des gens, L. 2. Ch. 16. §. 238.) sagt: „Il n'est pas moins evident, que la garantie ne peut nuire au droit d'un tiers. S'il arrive donc, que le traité garanti se trouve contraire au droit d'un tiers, ce traité étant injuste en ce point, le garant n'est aucunement tenu à en procurer l'accomplissement." — Jene nothgedrungene Einlassung kann sich hier lediglich darauf beschränken, daß sie dem unbefangenen Urtheiler über den so wichtig gemachten Unterschied, um ihm auch das Auffinden des factischen Stoffs zu seinem Urtheil vollends zu ersparen, die offenkundige und unbestreitbare Lage Frankfurts in dem großherzoglichen Zeitraum mit denselbigen Worten schildert, mit welchen der Verfasser die Lage von Lübeck, Bremen und Hamburg sehr richtig und lebhaft darstellt. Sind nun beyde Zustände auf diese Art in vollkommener Identität nachgewiesen: so bleibt zum Fällen des juridischen Urtheils nichts weiter erforderlich, als die Subsumtion dieses gleichen factischen Stoffs unter die obige Frage: Was eine Anerkennung, nämlich eine subjective, eine von einem bestimmten Subject geschehene, nicht etwa eine objective oder in gewissen Grundsätzen liegende Anerkennung ist? was sie demnach in irgend einer Form, und namentlich in der gewöhnlichen, überhaupt, und insbesondere wenn sie von Dritten geschieht, zu bewirken, und ob sie dieser Wirkung zufolge einen Unterschied in dem Rechtszustande an sich identischer Dinge hervorzubringen vermag?

Digitized by Google

Also zur Sache! Die Stadt Frankfurt „hat sich nie in einem völkerrechtlich „(objectiv) anerkannten Zustande von Unterwerfung befunden; die schon vor dem „Tilsiter und ebendaher auch vor dem Wiener Frieden von 1809 eingetretene factische, völkerrechtlich nichtige Unterdrückung derselben durch Französische Uebergewalt „ward vielmehr in der k. Preußischen Erklärung von 1806 und dem k. k. Oesterreichischen Kriegsmanifeste von 1809 ausdrücklich zu jenen Gewaltsamkeiten gerechnet, welche den Krieg gegen Napoleon unvermeidlich gemacht hatten; sie war „ihres alten freyen Rechtszustandes niemals auf eine gültige Weise verlustig worden; bey ihrer, nur factisch ihr entrissenen Selbstständigkeit war es lediglich jene „Gewalt, welche sie in dem Stande der Unterdrückung hielt."

Es fragt sich also nur, was dieser — um ferner den eigenen Worten des Verfassers zu folgen — „von Europäischen Mächten anerkannte Stand der Unterdrückung" durch dieß Anerkenntniß wurde? und zugleich: ob hiewon die Verschiedenheit des durch „die Befreyung Teutschlands vom Französischen Joche", durch „die Wegräumung jener Gewalt", für die Stadt Frankfurt entstandenen Products von dem, wieder aus denselben producirenden Ursachen entsprungenen „Rücktritte der Hanseståde in ihre Selbstständigkeit und in ihren gesammten alten freyen Rechtszustand, in sofern derselbe nicht durch neue rechtliche Verhältnisse und Tractate verändert ward", welcher denn „eine nothwendige und unmittelbare Folge" der gedachten identischen Ursache war — ob diese unbegreifliche Verschiedenheit von jenem Anerkenntniß abhing? Doch über diese letzte Frage liegen schon ganz andre Anerkenntnisse in der Mitte: nämlich neben dem objectiven Anerkenntniß des Völkerrechts, auch das wiederholte Anerkenntniß der großen Mächte Europa's, welche bekanntlich sofort nach dem Eintritt jener producirenden Ursache den „Rücktritt der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet in ihre vorige Verfassung" unter einem einstweilen „rechtlich gestifteten neuen Verhältnisse" aussprachen, und die freye Stadt Frankfurt hiernächst ganz als einen „in seine Selbstständigkeit und seinen gesammten freyen Rechtszustand zurückgetretenen" Staat behandelten; worauf denn diese Stadt mit ihrem Gebiete, wie es vor der erlittenen Unterdrückung beschaffen gewesen war, auch noch mittelst einer förmlichen Urkunde in diesem freyen Zustande von ihnen anerkannt, in ein definitiv gestiftetes neues rechtliches Verhältniß als Teutscher Bundesstaat eintrat — gerade so, wie ihre Schwesterstädte, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Digitized by Google

Einmal zu solchen Zusammenstellungen genöthigt, und da eine jede Zusammenstellung in dem abstracten Begriffe: Rechtszustand, immer unbedenklich ist, will man hier noch eine, zur Erläuterung der wahren Sachlage dienliche, jedoch unter der ausdrücklichen Verwahrung gegen jede Ueberschreitung des Abstracten, folgen lassen. Wenn man folgende Deduction aufgestellt fände: „Durch die geschichtlichen Ereignisse, insbesondere die Umwandlung der frühern innern Verhältnisse Teutschlands in diejenigen, welche die ausgebildete Teutsche Reichsverfassung in ihren Eigenthümlichkeiten begriff, ward jener Rechtszustand der freyen Stadt Frankfurt, namentlich auch in seinen Beziehungen auf die dasigen Juden herbeygeführt, in welchem dieselbe bey Auflösung der Reichsverbindung sich ungestöhrt befand, und welcher, wenn er gleich von dem Fürsten Primas des Rheinbundes, nachherigen Großherzog, besonders auch in den gedachten Beziehungen zu der Judenschaft, factisch gefährdet und vielfältig verletzt wurde, dennoch in rechtlicher Hinsicht niemals zu bestehen aufhören konnte“: so würde man fürerst die darin aufgenommenen Thatsachen durchaus als der Wahrheit gemäß, und die Deduction selbst, bey dieser Wahrhaftigkeit für vollkommen richtig erkennen; zugleich aber sie mit einer in der neuen judenschaftlichen Eingabe (§. 32.) gebrauchten völlig, sogar wörtlich übereintreffend finden, und durch ihre eigene Richtigkeit zu dem Schlusse genöthigt werden, daß die letztere in ihrer vordersten Prämisse: „Rechtszustand der Frankfurter Israeliten“, und daher auch im Ganzen, namentlich auch in der Conclusion, durchaus unrichtig ist.

3.

Der Vorgang selbst wird in Hinsicht auf seine Form von dem Verfasser der neuen Eingabe anders bestimmt, als es früher geschah, und es scheint, daß dieser Schriftsteller nun in sofern etwas besser belehrt ist, als die vorigen Vertheidiger der Sache der Judenschaft. Ehemals wurde dieser Vorgang ein Vertrag, und zwar ein lästiger Vertrag genannt, und darauf bestanden, daß er diese Form und Eigenschaft habe. Jetzt hingegen soll er denn wirklich in Gesetzen, in Verordnungen des Großherzogs liegen, aber „an oneröse Bedingungen geknüpft“ gewesen seyn; und nur das Geschäfte, welches diese angeblichen Bedingungen enthalten habe, wird nun ein „oneröser Vertrag“ genannt (§. 32. N. 108). Man muß be-

Digitized by Google

kennen, daß der Verfasser sich alle ersinnliche Mühe gegeben hat, um dieses neue System auszuführen (§. 32–39), und dadurch auf das, den Character des Systems in zwey Worten aussprechende Resultat zu kommen: daß „auf diesem streng gesetz- und vertragsmäßigen Wege sonach die Frankfurter Israelitische Gemeinde zum Eintritt in die vollständig gewährten Gleichheitsverhältnisse mit ihren christlichen Mitbürgern gelangt sey" (§. 40). Allein diese Mühe ist ganz und gar vergebens. Unläugbar nämlich konnte die Einräumung der sogenannten Gleichheits- (eigentlich Ungleichheits-) Verhältnisse, auch ohne jenes, als „lästige Bedingung", als „oneröser Vertrag", bezeichnete Geschäfte geschehen. Dieß letzte, das ist, um es mit seinem rechten Namen zu belegen, die Ablösung der jährlichen Lasten, welche die Frankfurter Judenschaft von ältesten Zeiten her unter der reichsstädtischen sowohl, als unter der fürstlichen Regierung zu bezahlen hatte, und welche unter der letztern auf jährliche 22000 fl. berechnet wurden, war eine bloße administrative oder finanzielle Maaßregel, und würde gegenseitig auch ohne jene Einräumung von Statten gegangen seyn. Beyde, zugleich in ihren Gegenständen und ihrer Form oder Quelle (dem Gesetz auf der einen und der Finanzoperation auf der andern Seite) durchaus verschiedene Vorgänge, befinden sich also in keiner Hinsicht in der engen und nothwendigen Verknüpfung mit einander, worin sie der Verfasser des Nachtrags, da er einmal das Daseyn zweyer so verschiedenen Vorgänge nicht läugnen kann, gar zu gern darstellen möchte. Selbst der Großherzog durfte, wenn er consequent handeln, oder doch die mannigfaltigen Widersprüche, welche die ganze Sache enthält, nicht vermehren wollte, die befragte Einräumung nicht an die Ablösung der Lasten als an eine Bedingung knüpfen; denn er leitete die erstere ja unmittelbar aus dem §. 11. seines Organisationspatents vom 16. August 1810 her. Das, was dieser elfte Paragraph festsetzte — nämlich, wie der Großherzog glaubte, die Gleichheit der Rechte, anstatt der davon wesentlich verschiedenen Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz — sprach er ganz und gar unbedingt aus, und ertheilte es daher auch schon, wenn er überhaupt etwas ertheilen konnte, durchaus unbedingt. Um so weniger Bedenken wird es haben, wenn ein Dritter, dem der ganze Inbegriff jener Vorgänge fremd blieb (und dieß ist offenbar der freye Frankfurter Staat) sie nach seiner Convenienz in ihrer natürlichen Unabhängigkeit von einander betrachtet. Dieß war nun auch in der gegenwärtigen Streitsache von

Digitized by Google

Anfang an der Fall. Es handelt sich hier gar nicht von dem Geschäfte der Lastenablösung; es konnte sich auch aus einem, weiter unten vorzulegenden Grunde hier noch nicht davon handeln. Alles was davon berührt wurde, geschah nur beyläufig und zur Erläuterung des wirklichen Gegenstandes der Verhandlung. Dieser besteht aber einzig und allein in der Einräumung jenes sogenannten Gleichheitsverhältnisses, und zwar in dem Geschäfte selbst, wodurch die Einräumung geschah. Daß dieses Geschäfte kein Vertrag, sondern eine Verordnung, ein einseitig gegebenes Gesetz war, leuchtet nun der Frankfurter Judenschaft selber ein; es ist von ihrem Schriftsteller ausdrücklich anerkannt. Hieran ist sich also bey der Beurtheilung, wenn sie nicht ihre vorgezeichnete Gränze überschreiten soll, allein zu halten. Eine Uebersicht der dabey nothwendigen Erörterungen findet sich oben (unter 2) aufgestellt; der Stoff dazu liegt in den frühern Eingaben und Abhandlungen bearbeitet.

4.

Jedoch, einen der wichtigsten jener Puncte nochmals zu berühren, dazu reizet die neue Eingabe der Judenschaft zu sehr. Es ist die Unwiderruflichkeit der hier allein in Frage stehenden Einräumung. Der Verfasser beharrt durchgängig auf ihr. Er bedenkt nicht, daß durch eben diese Einräumung Rechtsverhältnisse widerrufen wurden. Warum sollten jene neugeschaffenen jüdischen Verhältnisse unwiderruflich seyn, da ihre Einräumung frühere Rechtsverhältnisse für widerruflich erklärte? Ertheilte deren Stiftung der Stadt Frankfurt und ihren Bürgern vielleicht weniger feststehende Rechte, als jene Einräumung der dasigen Judenschaft? Wie könnten namentlich die Vertheidiger der letztern so etwas behaupten, da sie noch immer so viel Gewicht auf den angeblich lästigen Titel legen, und es dieser in der That war, unter welchem die Stadt Frankfurt in jene frühern Verhältnisse ursprünglich eintrat? — Aber noch mehr! Der Verfasser bemüht sich eifrig zu zeigen, daß das frühere Organisationspatent des Fürsten vom 10. Oct. 1806 (§. 31. N. 102.) so wie die neue Stättigkeitsordnung der Frankfurter Judenschaft vom 30. November 1807 (N. 101.) und das neue Statut die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend vom 10. Februar 1808 (N. 104.) durchaus widerruflich gewesen; ja er behauptet: „daß durch die Einführung der neuen Constitution (wie er jenes großherzogliche Patent vom 16. August 1810 nennt) indem es darin

ausdrücklich heiſſe: „die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums ſind aufgehoben" — die bisherige Verfaſſung, ſo weit ſolche auf dem Organiſationspatent vom 10. October 1806 und den damit zuſammenhängenden Verordnungen beruht habe, gänzlich erloſchen, und auf eine, nach den damals allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirkſame Weiſe aufgehoben worden ſey" (N. 104.). Zum entſcheidenden Beweiſe dieſer Behauptungen führt er in Beziehung auf das frühere Patent vom 10. October 1806 an: „dieß ſey, ſeinem deutlichen Inhalte nach, nichts Anderes, als eine vom Fürſten nach eigenem Ermeſſen gegebene Verordnung geweſen, deren Aenderung und Aufhebung ihm, und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermeſſen, der Natur der Sache nach, unſtreitig habe zuſtehen müſſen"; und beruft ſich deßhalb auch darauf: „der Eingang des Patents *characteriſire* die ſämmtlichen darin enthaltenen Verfügungen mit folgenden Worten: „Finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung, dasjenige zu erklären, was nach unſerer Ueberzeugung, in denen gegenwärtigen Umſtänden, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet angemeſſen iſt;" wie auch auf die Schlußworte des Patents: „Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalt dieſer Verfügung zu verbeſſern iſt, welches wir Uns in ſolchem Falle vorbehalten" (N. 102.). Eben ſo führt er noch den der Stättigkeitsordnung vom 30. November 1807 angehängten Schluß: „Der ſouveraine Fürſt behält ſich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umſtänden und dem ſich zeigenden Erfolge nach, zu mehren, zu mindern oder ganz aufzuheben" (N. 101.) von dem gedachten Bürgerſtatut aber nichts weiter an, weil ſich dergleichen Erklärungen oder Vorbehalte darin nicht finden.

Dieſe Behauptungen und Anführungen vermehren nun den Stoff zur Prüfung der erwähnten ewig verbindenden Kraft und Unwiderruflichkeit. Wir fragen erſtlich: Sind nicht die Verfügungen, wovon jetzt die Rede iſt, namentlich das neue Organiſationspatent vom 16. Auguſt 1810 und die Verfügung vom 28. Dec. 1811, nebſt ihrer Bekanntmachung, ebenfalls: „nichts Anderes, als vom Fürſten nach eigenem Ermeſſen gegebene Verordnungen, deren Aenderung und Aufhebung" der Geſetzgebung „und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermeſſen, der Natur der Sache nach, unſtreitig zuſtehen muß"? — Ferner: da es über allen Zweifel erhoben iſt, daß die gedachte Verfügung auf jenem Patent als eine „damit auf das

Digitized by Google

engste zusammenhängende Verordnung beruhete", indem ihre Eingangsworte sagen: „Nachdem Wir in Unserm Organisationspatent vom 16. August 1810 §. 11. „die Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums festgesetzt", und die Worte ihrer Bekanntmachung: „so ist dieselbe (die Judengemeine zu Frank„furt) und deren Nachkommen nunmehr in die vermöge Unsers Organisationspa„tents vom 16. August 1810 §. 11. constitutionsmäßig verordnete Gleichheit der „Rechte wirklich eingetreten": so fragen wir: characterisirte denn der Eingang und Schluß jenes Patents alle darin enthaltene, folglich auch alle auf ihm beruhende und mit ihm zusammenhängende Verfügungen, nicht eben so wohl und in eben demselben Character mit nachstehenden Worten und zwar im Eingang: „Nach beschränktern Verhältnissen und besondern Localumständen fließt aus der „Anwendung dieser Grundsätze, nach Unserer Ueberzeugung, folgende „Organisation Unsers Großherzogthums Frankfurt"; im Schlusse: „Dieses Orga„nisationspatent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwicke„lung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen „mehr und mehr ausbilden werden. Unterdessen enthält das Organisationspatent „mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind diejenigen, die sich auf „den Vertrag vom 19. Februar d. J. gründen, dergleichen sind auch diejenigen, „welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon „hervorleuchten, daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staats repräsentirt „seyn müssen, daß die Justizverwaltung unabhängig und nach dem Gewissen der „Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand „des souverainen Fürsten wirke. Die übrigen Gegenstände" dieses Organisationspatents „sind aus Unserer Ueberzeugung und aus dem aufrichtigen „Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch „erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verlässig bewäh„ren. Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet: so behalten Wir „Uns vor, die zweckmäßig befundene Verfassung der Prüfung und „Genehmigung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Bestä„tigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen" —? Ungeachtet die der Judenschaft zu Frankfurt durch jene Verfügung geschehene Einräumung weder auf den Vertrag vom 19. Februar 1810 sich gründete, noch unter den bestimmt

Digitized by Google

und ausschließend aufgezählten Sätzen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchteten, begriffen sind, mithin es wieder keinen Zweifel leiden kann, unter welche Kategorie sie vermöge ihres producirenden Satzes gehören sollten: so soll doch, um alles Mögliche zu thun, auch noch die schon anderwärts berührte Frage hier eingeschaltet werden: Stand wohl die Gesetzgebung Napoleons über die Gegenstände jener Einräumung auf unwandelbaren Grundsätzen? oder stand sie vielmehr nach dem Erfolge des großen Sanhedrin und andern Erfahrungen auf sehr wandelbaren Maximen? und war eine ähnliche Wandelbarkeit nicht selbst in Ansehung jenes Satzes zu bemerken, woraus die gedachten Einräumungen hergeleitet wurden? — Aber nun fragt es sich noch ferner: Ist denn durch die Herstellung der alten Constitution der freyen Stadt Frankfurt, *die doch wenigstens eben so viel gilt*, als die „Einführung einer neuen Constitution," und da neben dieser Herstellung sogar das ganze Großherzogthum aufgehoben wurde, ist hiedurch nicht auch wieder „die bisherige Verfassung, so weit solche auf dem Organisationspatent vom 16. August 1810 und den damit zusammenhängenden Verordnungen beruhete, gänzlich erloschen, und auf eine nach den jezt allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirksame Weise aufgehoben?" Endlich: Ist denn dieß Erloschenseyn, diese allein gültig und vollkommen wirksam eingetretene Aufhebung, nicht auch wieder, einerseits „zur Beförderung der allgemeinen Beruhigung" dienlich, und andererseits „in denen gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet, dem sich gezeigt habenden Erfolg angemessen" gewesen?

Doch alle diese Fragen dienen, wie gesagt, nur zur Vermehrung, keineswegs aber zur Erschöpfung des ihren Gegenstand betreffenden Stoffs. Und so weit von dem ersten Standpunct der Sache.

5.

Der andre, welcher in den Verfügungen des Wiener Congresses liegt, steht mit einer richtigen Erledigung des vorigen in unmittelbarem Zusammenhang. Wiewohl nämlich die Frankfurter Juden sich bisweilen verlauten ließen, die Hauptverfügung des zweyten Satzes im 16. Artikel der Teutschen Bundesacte habe auf sie gar keine Beziehung, sie bildeten vielmehr in ganz Teutschland eine einzige Juden-

Digitized by Google

schaft, deren Rechtsverhältnisse schon ein für allemal und auf ewige Zeiten festgesetzt, namentlich auch keiner Abänderung von Seiten der Teutschen Bundesversammlung unterworfen seyen; und wiewohl dieses Wagstück sogar in ihre gegenwärtige Eingabe ganz unverhohlen, unter der merkwürdigen erweiternden Bestimmung aufgenommen ist, daß ihr dermaliger Rechtszustand zwar noch manches Zuwachses sich zu erfreuen haben werde, keineswegs aber einer Verminderung ausgesetzt sey (N. 157. S. 79.) so scheint es ihnen doch, weil sie in andern angeblichen Bestimmungen des Congresses einen zweyten Grund für die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche zu finden glauben, der Mühe werth, sich mit Widerlegung der Behauptung zu beschäftigen, daß sie mit diesen Ansprüchen, und zwar eben in gedachter Hauptverfügung, schon offenbar abgewiesen worden seyen.

Ihr Vertheidiger hat jetzt die Entdeckung gemacht: „daß unabhängig von einer, ihnen allein zu Gunsten geschehenen Weisung des Europäischen Congresses an die Stadt Frankfurt, auch die hohen Teutschen Mächte das Loos der Israeliten in Teutschland im Allgemeinen menschenfreundlich durch Aufstellung des Grundsatzes beherzigt hätten, daß überhaupt eine bürgerliche Verbesserung der Juden in Teutschland zu bewirken, und daß denselben der Genuß bürgerlicher Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten zu verschaffen und zu sichern sey. Nur die Art und Weise, wie dieser menschenfreundliche Grundsatz auf eine möglichst gleichförmige, jedoch keineswegs absolut gleiche Weise, auszuführen wäre, sey der Berathung der zu eröffnenden hohen Bundesversammlung überwiesen worden" (§. 18. §. 47. N. 157. S. 79.). — Indessen besinnt sich der Kenner der Verhandlungen vergebens auf eine Weisung des Europäischen Congresses an die freye Stadt Frankfurt zum Vortheil ihrer Judenschaft. Er erinnert sich aus den Begebenheiten des Congresses nur des einfachen Hergangs, daß jene Judenschaft die Aufrechthaltung der ihr von dem Großherzog verliehenen Rechte schriftlich nachsuchte, und die Erhörung dieses Gesuchs durch eigene Abgeordnete eifrigst betreiben ließ, mithin gerade so verfuhr, wie ihre Glaubensgenossen in den drey Hansestädten durch ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Ansehung derjenigen Rechte thaten, welche Napoleon, der der Stadt Frankfurt ihren Großherzog, den Hansestädten sich selber aufgedrungen hatte, ihnen verliehen; daß aber der Congreßgesandte der freyen Stadt Frankfurt obgedachtem Gesuche durch eine feyerliche Verwahrung wider-

Digitized by Google

sprach; daß diesemnach die Sache unläugbar in Erwägung kam; daß hierauf die Teutsche Bundesacte jenes Gesuch der Frankfurter Juden nicht gewährte, und die Schlußacte des Wiener Congresses ganz ausdrücklich nur von vollkommener Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensverwandten in Frankfurt spricht; so daß auch wieder im Ausgang der Sache Frankfurts und ihrer drey Schwesterstädte völlige Identität zu bemerken ist. Von der andern Seite scheint der Verfasser des Nachtrags keineswegs zu den Kennern der hier einschlagenden Verhandlungen zu gehören; sonst würde er das gehaltschwere Wie? der Bundesurkunde unmöglich so leicht genommen und das Daß geradezu, und zwar für zwey sehr verschiedene Gegenstände (Verbesserung und Berechtigung) als entschieden angesehen haben. Er würde nicht übersehen haben, daß vermöge jenes Wie? noch gar manches Was? und Wodurch? vorher zu berichtigen bleibe.

Aber die Täuschung verdient noch besonders gerügt zu werden, daß er bey jener leichten Behandlung des schwierigen Problems auch sämmtlichen, durch ganz Teutschland zerstreuten Glaubensgenossen seiner Clienten den Wahn aufheftet: ihre bisherigen Rechte könnten zwar durch die Lösung des Problems vermehrt, aber keineswegs vermindert werden. Sie ist um so unverzeihlicher, als ihn, wenn er auch übrigens die Acten wirklich nicht kennen sollte, doch schon das, was er zur Unterstützung seiner Zusicherung anführt, von deren offenbarem Ungrund überzeugen müßte. Er sagt: (N. 157. S. 79.) „Im Gegentheil wurde, um ja kein „Mißverständniß hierüber eintreten zu lassen, ausdrücklich bestimmt, daß bis dahin, „wo die Berathung über die bürgerliche Verbesserung der Juden, und über deren „Aufnahme in bürgerliche Rechte Statt gefunden haben werde, wenigstens keine „Verschlimmerung ihrer Verhältnisse zulässig seyn solle, sondern „den Bekennern „dieses Glaubens — die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits einge„räumten Rechte erhalten werden sollen". Hier sind einige wichtige Worte so schlau versetzt, ihr Zusammenhang durch Einschaltungen und Zusätze gestöhrt, und auf diese Weise der wahre Sinn des Ganzen so verdreht, daß sich die Täuschung als eine recht absichtliche darstellt. Die allein hieher gehörigen Worte des Art. 16. heissen so: „Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens" (des Jüdischen) „bis „dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten „Rechte erhalten". In ihnen findet sich das: Bis dahin, unmittelbar vor

dem Objecte, welches, und den Subjecten, welchen dieses Object erhalten werden soll, ohne Einschaltung, ohne Entgegenstellung, ohne schließliche Bestimmung, ohne ein vielverheissendes Wenigstens; es handelt sich hier weder von einem Gegentheil, noch von Vermeidung eines Mißverständnisses (dergleichen nur von einer gewissen frühern Fassung der Stelle zu besorgen gewesen wäre), und so ist der Sinn dahin klar: daß von dem, was in Zukunft oder nach dem: Bis dahin, erhalten oder nicht erhalten werden, ob alsdann eine Vermehrung oder aber eine Verminderung der von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte eintreten soll, gar nicht geredet wird, auch bey der Ungewißheit jenes Wie? unmöglich geredet werden konnte.

6.

Auf ähnliche Weise verhält sich die Judenschaft auch in Bezug auf die der gedachten Hauptverfügung des 16. Artikels der Teutschen Bundesacte beygesellte provisorische und transitorische Bestimmung, obgleich fürerst wieder von ihren frühern Ansichten abweichend. Nachdem nämlich unlängst von ihnen behauptet worden: „es lasse sich allerdings indirect aus dem zweyten Abschnitte des 16. Art. der Teutschen Bundesacte eine auch für ihren Gegenstand sehr wichtige Folge ziehen," halten sie sich jetzt davon überzeugt, „daß dasjenige, was im Art. 16. der Teutschen Bundesacte über die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner des jüdischen Glaubens festgestellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen sey" (N. 157. S. 80.); und dieser Ausspruch eines verehrten Staatsmanns hat auch, in so fern er, wie hier von den Frankfurter Juden geschieht, nur auf die gedachte vorübergehende Bestimmung bezogen wird, seine vollkommene Richtigkeit. Dennoch haben sie für nöthig gehalten, sich auch über jene Bestimmung weitläufig zu äußern (N. 157. S. 79. 80.) und dieser Auseinandersetzung nachher noch einmal zu erwähnen (N. 159.), um dann doch wieder das auf dem Wege solcher Forschungen gefundene Resultat aufstellen zu können: „es lasse sich aus dem Art. 16. der Bundesacte folgern — aber auch nur das folgern, daß, auch diesem Artikel gemäß, den Frankfurter Israeliten die, denselben von der großherzoglichen Regierung, als Vorgängerin der dermaligen freyen Stadt Frankfurt, eingeräumten Rechte erhalten werden müßten; dieses würde sogar dann der Fall seyn, wenn

Digitized by Google

die Rechte der Israeliten, wie solches keineswegs der Fall sey, auf einer bloß gratuiten Verleihung des Großherzogs beruheten.“ Zu dieser Ausbeute sind sie auch wieder durch eine ganz neue Entdeckung gelangt, in deren Mittheilung sie zugleich die Urtheilskraft eben des Mannes, dessen publicistischen Kenntnissen sie sich vorhin bestreitend gegenüberstellten (s. Bem. 1.), in Anspruch nehmen. Sie haben nämlich gefunden, daß das in der befragten Stelle des 16. Artikels befindliche Vorwort: von, statt dessen sie vormals das in einer frühern Fassung wirklich gebrauchte: in, mit Unrecht gesetzt hatten, nicht hindere, diese Stelle unter andern auch von der freyen Stadt Frankfurt zu verstehen und auf sie anzuwenden, ja daß solches sogar, wenn die Stelle irgend Anwendbarkeit haben solle, nothwendig geschehen müsse; und dieser Fund hat sie dann im Wesentlichen wieder zu jener Ansicht zurückgeführt. Die Aechtheit desselben deduciren sie nun folgendergestalt: „Offenbar erlangten alle Staaten Teutschlands erst durch den errichteten Teutschen Bund, also erst an dem nämlichen Tage, an welchem die Teutsche Bundesacte unterzeichnet ward, die Eigenschaft von Teutschen Bundesstaaten. In dieser Eigenschaft hatte sonach offenbar am 8. Junius 1815 noch kein Staat den Juden Rechte eingeräumt; auch waren erst durch die Congreßacte vom 9. Junius 1815 viele Teutsche Fürsten in einen Theil ihrer gegenwärtigen Besitzungen getreten, in welchen daher die daselbst wohnenden Juden keine Rechte von den gegenwärtigen Regierungen dieser Staaten vor dieser Epoche konnten eingeräumt erhalten haben. Die Worte „von den einzelnen Bundesstaaten“ können daher, wenn sie, wie nicht zu bezweifeln ist, überhaupt eine Bedeutung, und zwar eine allgemeine Bedeutung haben sollen, nur dahin verstanden werden: „von „den jetzo zum teutschen Bunde vereinigten Staaten, und ihren staats- und völker„rechtlichen Vorgängern“. (Man kommt sehr in Versuchung, die Deduction hier zu unterbrechen, und sie unter der einzigen Bemerkung, daß ein Staat in der Bedeutung, worin das Wort hier genommen ist, nur staatsrechtliche, nicht aber völkerrechtliche Vorgänger haben könne, durch zwey Commata, deren eines hinter das bedeutende: jetzo, das andre vor: vereinigten zu setzen ist, für völlig erledigt zu erklären. Indessen soll sie ganz vollständig hier vorgelegt werden). „Will man diese Interpretation nicht annehmen, so würde überhaupt keinem Teutschen Bundesstaate durch die Schlußbestimmung des Art. 16. der Teutschen Bundesacte

Digitized by Google

eine Verbindlichkeit erwachsen seyn, oder wenigstens würde keine Verbindlichkeit, in Beziehung auf die, den einzelnen Staaten erst nach dem 8. Jun. 1815 zugewiesenen neuen Besitzungen sich daraus ableiten lassen." Indem hierauf von dieser, wie es heißt: „ohne Zweifel richtigen" Betrachtung ausgegangen, und auf jene, wie es ferner heißt: „sehr wesentliche, völkerrechtliche Verschiedenheiten" (s. Bemerk. 2.) „die erforderliche Rücksicht genommen wird," schließt die Deduction dahin: „es könne über den Sinn der Veränderung des Wörtleins in in von, in der endlichen Redaction des Art. 16. der Teutschen Bundesacte kein Zweifel übrig bleiben, indem keine andere Rücksicht, als jene auf die gedachten völkerrechtlichen Verschiedenheiten, diese Veränderung bewirkt habe"; dagegen sey die Interpretation, welche „Herr Klüber, als Resultat der Verhandlungen", von der Schlußfolge des Art. 16. der T. B. A. in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses Abth. 3. S. 385. gibt, nichts weniger als das „wirkliche Resultat der Verhandlungen, sondern vielmehr eine willkührliche und unrichtige, mit den Verhandlungen in Widerspruch stehende Interpretation, wie jedem Unparteyischen bey näherer Prüfung selbst einleuchten werde." Es wird bey aller Apodiktik dieser Behauptungen unverwehrt seyn, auch einige Betrachtungen über ihren Gegenstand anzustellen und ihnen entgegen zu setzen. Zunächst und am kürzesten dürften sie sich durch die nochmalige Erinnerung erledigen, daß die freye Stadt Frankfurt, dieser „jetzo" mit allen andern Teutschen Staaten „zum Teutschen Bunde vereinigte" Teutsche Staat, nie einen Vorgänger oder eine Vorgängerin, am wenigsten aber einen staatsrechtlichen Vorgänger an dem Fürsten Primas des Rheinischen Bundes nachherigen Großherzog gehabt hat, wenn anders nicht jeder Stöhrer in der Ausübung eines Rechts ein Vorgänger des in dieselbe zurückgekehrten und hergestellten Gestöhrten seyn soll. Sie ist immer, ungeachtet ihrer usurpatorischen Unterjochung, in Hinsicht auf ihren Rechtszustand an sich, ein Teutscher Staat und ein Freystaat — die freye Stadt Frankfurt geblieben; in der Ausübung aber existirte zur Zeit des Großherzogthums, dem man ihren Namen widerrechtlich beygelegt hatte, und in diesem Großherzogthum, keine freye Stadt Frankfurt, kein Teutscher Staat dieses Namens. In keiner Beziehung können folglich die in jenem Großherzogthum von dem Großherzog den Juden eingeräumten Rechte als von — oder auch selbst als in einem Teutschen Staate eingeräumt

Digitized by Google

betrachtet werden. Wenn man aber eine weitere Prüfung der von der Judenschaft nunmehr gezogenen Schlußfolgen anstellt: so erscheinen diese in keinem ihrer Bestandtheile geschickt, auch nur einen Augenblick zu täuschen. Am füglichsten kann man ihren wahren Gehalt aufdecken, wenn man auch ihnen ihre eigenen Worte wiedergibt. So viel also die Vordersätze betrifft, so redet die Bundesacte allerdings nicht von den einzelnen Teutschen Staaten in der Eigenschaft als Bundesstaaten, und konnte dieß am 8. Jun. 1815 auch nicht, weil es sich hier unläugbar nur von dem Teutschen Staatenbunde, und in den Worten: „bereits eingeräumten", von der vergangenen Zeit handelte. Auch beschränkt die Fassung der Stelle ihren Inhalt nicht gerade auf die gegenwärtigen Regierungen der Staaten, wovon sie redet. Dagegen heissen die entscheidenden Worte sehr bestimmt: „von den einzelnen Bundesstaaten"; und die dieselben auseinandersetzende Formel: „von den jetzo zum Teutschen Bunde vereinigten Staaten", ist, wie schon berührt worden, vollkommen richtig. Ja man kann ihr auch den im Texte nicht befindlichen Zusatz: „und ihren staatsrechtlichen Vorgängern" (über das Verwerfliche der Worte: „und völkerrechtlichen", ist schon geredet) wenigstens für den Frankfurter Staat ganz unbedenklich beyfügen, um auf diesem Wege zu einer sehr einleuchtenden „Bedeutung, und zwar allgemeinen Bedeutung" zu gelangen, ohne darüber die sehr genaue Bestimmung, wie solche bey einer guten Gesetzgebung auch „nicht zu bezweifeln ist", ausser Acht zu lassen, welche in dem Vorwort „von" liegt; einem Worte, dem doch auch seine „Bedeutung, und zwar allgemeine Bedeutung" nicht abgesprochen werden kann, zumal da es anstatt eines andern Vorworts mit Bedacht definitiv gewählt wurde. Diese allgemeine aber bestimmte Bedeutung stellt sich nun, nicht etwa in einer Interpretation, dergleichen bey so klaren Worten und so sprechenden Hergängen gar nicht erforderlich ist, sondern nur in einer noch etwas weitern Auseinandersetzung der Worte selbst also dar: daß den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin (s. Bem. 5.) die denselben von den einzelnen Staaten, welche jetzt zu dem Teutschen Bunde vereinigt sind, bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen. Nimmt man, um dem Vortrag der Eingabe zu folgen (in welchem jedoch die Conclusion aus den bisherigen Prämissen ganz vermißt wird) diese Bedeutung an: so ergibt sich der Schlußsatz wieder nur dahin: daß aus jener Bestimmung der Teutschen Bundesacte allerdings jedem

Digitized by Google

Teutschen Bundesstaate, der als Staat (denn in andrer Eigenschaft konnte ers nicht) den Bekennern des jüdischen Glaubens bereits Rechte eingeräumt hatte, eine einstweilige „Verbindlichkeit erwachsen war"; und daß nicht minder „eine Verbindlichkeit in Beziehung auf die, den einzelnen Staaten erst nach dem 8. Jun. 1815 zugewiesenen neuen Besitzungen sich daraus ableiten läßt" — nur unter der einzigen Voraussetzung: daß den darin lebenden Juden auch wieder von „jetzo zu dem Teutschen Bunde vereinigten" einzelnen Staaten bereits Rechte eingeräumt worden; daß aber daraus für Juden, welche von irgend einem Andern, als von den jetzt zum Teutschen Bunde vereinigten einzelnen Staaten, Rechte anmaßlich verliehen worden, ganz und gar kein Anspruch, und diesen Staaten, deren Unterthanen sie sind, nicht die mindeste „Verbindlichkeit erwachsen" kann. Dieses unläugbare Resultat findet auch von allen Seiten seine Anwendung. Während selbst in den Verhandlungen dieses Gegenstandes auf dem Wiener Congreß einige Teutsche Fürsten ausdrücklich unter jener erstern Kategorie zu stehen erklärten, es aber dennoch bedenklich fanden, für andre Teutsche Bundesstaaten schon jetzt irgend eine Bestimmung zu treffen: so konnten bereits Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, wichtige Beyspiele des entgegengesetzten zweyten Falles abgeben. Wollte man hingegen bloß die Norm im Allgemeinen ohne die wörtliche Bestimmung annehmen: so würde nicht nur das Wort des Gesetzes verletzt werden, sondern auch die ganze Bezeichnung: „von den einzelnen Bundesstaaten", gar keine „Bedeutung", am wenigsten eine „allgemeine Bedeutung" haben; diese Worte würden vielmehr ganz überflüssig seyn. Will man sie aber, wie die Judenschaft in der Fortsetzung ihrer Schlußfolgen wirklich und zwar folgerecht thut, für „bedeutend" erklären: so muß man sie auch eben so folgerecht in ihrer „allgemeinen Bedeutung" annehmen und anwenden, mithin über jedes Recht, welches Juden in Teutschland ansprechen, ganz auf gleiche Weise urtheilen, wenn es vor dem 8. Jun. 1815 von dem Hannöverischen, Kurhessischen, Braunschweigischen, Oldenburgischen Bundesstaate, als wenn es von der freyen Stadt Lübeck, Bremen, Hamburg, oder von der freyen Stadt Frankfurt, ihnen eingeräumt oder nicht eingeräumt ist. Denn bekanntlich sind die Rechte und Verpflichtungen aller Bundesglieder, als solcher, gleich. „Geht man von dieser, ohne Zweifel richtigen Betrachtung aus, und nimmt man zugleich auf die oben (unter 2) angestellten, sehr

Digitized by Google

wesentlichen, völkerrechtlichen Vergleichungen die erforderliche Rücksicht, so kann über den Sinn der Veränderung des Vorworts in in das Vorwort von in der endlichen Redaction des Art. 16. der T. B. A. kein Zweifel übrig bleiben. Daß aber keine andre Rücksicht, als jene auf die, oben (unter 2) angestellten, völkerrechtlichen Vergleichungen, diese Veränderung bewirkt habe, leuchtet aus den Verhandlungen selbst und ihren, im §. 29 der Gegenerklärung des Frankfurter Senats dargestellten Momenten aufs evidenteste hervor; und daß Klübers Urtheil über diesen Gegenstand das mit jenen Verhandlungen vollkommen übereintreffende, mithin das wirkliche Resultat der Verhandlungen darstelle, dieß wird jedem Unpartheyischen von selbst einleuchten." —

Uebrigens ist es der Frankfurter Judenschaft oder ihrem Vertheidiger doch wohl nicht „entgangen", daß in jener vorübergehenden Schlußbestimmung, bey der er so lange verweilt, nur das Wort „Rechte", ohne Zusatz, namentlich ohne das Beywort „bürgerlichen", gebraucht ist, wie es doch sonst in dem Artikel allerwärts, in dessen ersten Satze sogar verbunden mit dem weitern: „und politischen", besonders aber auch in der Hauptverfügung desselben Satzes vor jenem Hauptworte steht? daß diese Auslassung natürlich auch „eine Bedeutung und zwar eine allgemeine Bedeutung" hat? und daß solche sich offenbar in den verschiedenen Gegenständen, wovon die obengedachte Hauptverfügung handelt, finden muß? Unverkennbar erhellet nämlich aus diesem Haupttheile des Satzes die wohlgegründete Ueberzeugung der Stifter des Teutschen Staatenbundes, daß die Juden in ganz Teutschland vor allen Dingen einer „bürgerlichen Verbesserung", das ist, einer sie zum Genusse der Bürgerrechte befähigenden Erziehung und Vorbereitung bedürftig sind; und es kann daher die gedachte Disposition vernünftigerweise nicht anders als dahin verstanden werden: daß die Teutsche Bundesversammlung zunächst über Maaßregeln zu berathen habe, welche die Juden zum Empfang des Bürgerrechts qualificiren können, um erst alsdann, auf die Grundlage des Erfolgs dieser Maaßregeln, den Juden „den Genuß der bürgerlichen „Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschaffen „und sichern zu können." Denn die Juden sofort zu Bürgern zu machen, und sie erst hinterher dazu befähigen zu wollen, dieß wäre eben so klugheits- als vernunftwidrig; ein solcher Wille darf mithin den hohen Contrahenten nicht beygemessen

Digitized by Google

werden. Eben daher darf aber auch die vorläufige Verfügung: „Jedoch werden „den Bekennern des jüdischen Glaubens bis dahin die denselben von den ein„zelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten", nur von solchen Rechten verstanden werden, zu deren Ausübung die Juden bereits qualificirt sind, nicht aber von den hier gar nicht wie in den Vordersätzen genannten Bürgerrechten, indem sie zu deren Genuß in der vorhergegangenen Hauptverfügung für noch nicht qualificirt erklärt wurden, und welche ihnen daher nur durch einen wirklichen Mißgriff und zum Nachtheil der vorhandenen Bürgerklassen hätten eingeräumt werden können. Daß die Bundesakte solche Mißgriffe habe sanctioniren und die höchste Gewalt in den einzelnen Bundesstaaten in der pflichtmäßigen Abstellung solcher Mißgriffe habe hemmen wollen, um auf diese Weise ihre eigene Verordnung zu zernichten, kann und darf nicht angenommen werden. Nur dann verträgt sich der erste Hauptsatz des 16. Art. und dessen Nebenverfügung in allen Teutschen Bundesstaaten, wo auch die letztere irgend eine Anwendung findet, wohl mit einander, wenn man den Vorbehalt der eingeräumten Rechte nicht von dem Bürgerrecht, sondern von andern, den Juden als Schutzverwandten zugestandenen Rechten versteht; dahingegen der im ersten Theile des Artikels ausgesprochene Verfassungsgrundsatz unter der, obgleich transitorischen Nebenverfügung leiden würde, wenn man durch diese auch Bürgerrechte als vorbehalten ansehen wollte. Könnte es für die dargelegte Wahrheit noch eines Bestätigungsgrundes bedürfen: so würde sich dieser in der bekannten allgemeinen Interpretationsregel darbieten, vermöge welcher verschiedene Stellen Einer Gesetzgebung, Einer Vertragsurkunde, und hier vollends Eines Artikels, immer so zu erklären sind, daß sie in möglichster Uebereinstimmung unter sich stehen. In so fern allein, und in keiner andern Beziehung, findet folglich die befragte Nebenverfügung bey der Frankfurter Judenschaft Anwendung, als ihr in der Eigenschaft von Schutzangehörigen Frankfurts, gewisse Rechte von diesem, jetzt zum Teutschen Bunde mitvereinigten Staate bereits, nämlich von Alters her, insbesondere durch die Stättigkeit von 1616, eingeräumt sind.

7.

Noch beschäftigt sich der Verfasser der neuen Eingabe sehr emsig damit, in Bezug auf den Artikel 46. der Schlußacte des Wiener Congresses, und den damit

Digitized by Google

wörtlich übereinstimmenden 8osten Artikel des Conferenzprotokolls der Europäischen Mächte, der in einem eigens ausgefertigten Extracte durch eine Note des Herrn Fürsten von Metternich dem Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt mitgetheilt wurde, zu zeigen, von wem und wie oft schon diese Note der Selbstständigkeitsact für die freye Stadt Frankfurt genannt worden sey (§. 44. N. 149. S. 72 — 74.); und bey dieser Gelegenheit wird Klübers Urtheil nochmals angefochten. Allein bekanntlich läßt sich das Wesen der Dinge nicht aus den ihnen von außen beygelegten Namen ausmitteln oder an diesen Benennungen erkennen; sonst würde man des Verfassers Bemühung schon dadurch schnell als vergeblich darstellen können, daß nach seinen eigenen Citaten (§. 46. S. 77.) die erwähnte Note von zwey großen Staatsmännern, und unter ihnen von eben demjenigen, den der Verfasser als „ohne Widerrede authentischten Interpreten" davon anführt (N. 149.) eine „ertheilte Erklärung" genannt wird. Es kommt vielmehr zu solchem Zwecke stets darauf an, was die befragten Dinge ihrem Innern nach wirklich sind. Während eine Mittheilungsnote kein Act, kein völkerrechtlicher Act, am wenigsten ein solcher zu seyn pflegt, wodurch die Selbstständigkeit eines freyen Staats förmlich anerkannt wird, wohl aber dasjenige, was dadurch mitgetheilt wird, ein solcher Act seyn und heißen kann; während insbesondere auf dem Wiener Congreß die mannigfaltigen daselbst errichteten Acte nie in Noten verfaßt und aufgestellt wurden, vielmehr ohne Ausnahme entweder Bestandtheile oder Anlagen der Conferenzprotokolle ausmachten: setzt hier der Inhalt der Note selbst es so gänzlich außer Zweifel, was hier der Selbstständigkeitsact in der richtigen Bedeutung dieses Ausdrucks ist, und wessen Urtheil hierüber Grund hat, daß jedes beygefügte Wort überflüssig seyn würde.

Dieser Inhalt lautet folgendermaßen:

„Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät haben, in Einverständniß mit Allerhöchst Ihren Alliirten, die Selbstständigkeit und Freyheit der Stadt Frankfurt neuerdings bestätigt, und ich beeile mich, dem städtischen Herrn Bevollmächtigten den deßfalls gefaßten Beschluß mittelst Extract des betreffenden Conferenzprotokolls in der Anlage mitzutheilen."

Uebrigens haben Senat und Bürgerschaft der freyen Stadt Frankfurt bisher

schon thätig bewiesen, wie sehr sie die, dieser Mittheilung hinzugefügten Empfehlungen verehren; und dieß ferner zu thun wird um so gewisser ihr ernstes Bestreben seyn, als sie sich mit dem Verfasser des Nachtrags (§. 45. S. 76.) sehr wohl erinnern, daß jene Empfehlung, in so fern sie sich auf gegenwärtige Sache bezog (wie dieß auch bey der bewährten Gerechtigkeit des Empfehlenden nicht anders seyn konnte) nur dahin ging, der Judenschaft zu gewähren, was sie „geltend zu machen berechtigt sey." Insbesondere aber ängstigen diese Juden sich ganz ohne Grund, wenn sie noch immer besorgen, daß es hier noch zu einem „Anspruch gegen den vormaligen Großherzog" kommen könne (N. 108. S. 48. 49. §. 47. S. 80.), da es sich hier lediglich von dem Bürgerrechte der freyen Stadt Frankfurt handelt, worüber ein Anspruch an ihn, wenn er auch noch lebte, in keiner Hinsicht denkbar seyn würde.

III.

Allgemeine Betrachtungen.

Wenn gleich vorstehende Bemerkungen Alles in sich fassen, was über einzelne Puncte zu erwähnen die neue Eingabe der Frankfurter Judenschaft Veranlassung gab: so können doch einige weitere Ausführungen nicht umgangen werden, wozu in dieser, für Frankfurt so ernsthaften Sache die fortgesetzte Gefährde der Beschwerdeführer, besonders auch in der jenseitigen Schlußbetrachtung (§. 56—59) nöthigt. Nicht etwa bloß der Senat dieser freyen Stadt, welcher in seinem Wirkungskreise von der Juden Stand und Einflüssen, von dem Gehalt und Sinn ihrer Wünsche, am nächsten unterrichtet seyn muß, sondern auch ganz fremde, hellsehende und erfahrene Männer haben die Ueberzeugung ausgesprochen, daß von dem Ausgang dieser Sache das Schicksal Frankfurts, also einer Stadt abhängt, deren gesicherter Rechtszustand noch vor kurzem wieder als eine dem Interesse von Europa nicht gleichgültige Angelegenheit betrachtet und behandelt wurde; die der Sitz der hohen Teutschen Bundesversammlung ist, und die, mit ihrem Gebiete selbst ein Teutscher Bundesstaat, nun auch aufgenommenes Mitglied des heiligen Bundes der christlichen Europäischen Mächte, von Juden, welche seit Jahrhunderten in ihr nur allzu nachsichtigen Schutz fanden, aus Erkenntlichkeit zu Grunde gerichtet werden soll.

Digitized by Google

Es ist von den einsichtsvollen Staatsmännern, deren Erwägung diese Aeußerungen hier unterworfen werden, nicht zu besorgen, daß sie selbige für übertrieben oder gar grundlos halten, und dabey den von dem judenschaftlichen Schriftsteller so unpassend, zum Theil auch in eigentlichen Winkelzügen angestellten Vergleichungen mit andern Staaten beyfällig folgen könnten. Sie werden der großen Wahrheit: „Les loix politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les „cas particuliers, ou s'applique la raison humaine", in ihrem gewichtvollen und vielumfassenden Sinne eingedenk, von den bekannten und hier entscheidenden Verhältnissen Frankfurts, namentlich von dem Zahlverhältniß der Juden zu den Christen, von dem Einfluß ihres gewöhnlichen Verkehrs auf den, jenes allgemeines Interesse einflößenden Handel ausgehen, und dann nur einen Blick auf die Veränderungen zu werfen brauchen, welche seit einigen Jahren in geometrischer Progression vorgegangen sind, um zu gleicher Ueberzeugung zu gelangen.

Indem daher der Senat das, was er wegen der Judenschaft in dieser ihm sammt ihrer Staatsfreyheit anvertrauten Stadt beabsichtigt, auch „als eine Forderung der Politik und des Gemeinwohls" darstellte, so geschah dieses aus Pflicht. Nie aber hat er seine Intention bloß als eine solche Forderung dargestellt, oder sie auf diese gegründet. Die Fundamente seiner Intention sind vielmehr einleuchtende Rechtsgrundsätze, mit denen die politische Forderung nur in vollkommnem Einklang zusammentrifft. Und wiewohl er letzte nochmals auf die letztere aufmerksam machte, so sollen doch auch die hier anzustellenden Betrachtungen hauptsächlich jene Grundsätze zum Gegenstand haben; und wenn er dabey mit Freymüthigkeit redet, so geschieht es, weil seine Rede eine Sache gilt, bey welcher Wahrheit und Recht entscheiden, und ein Teutsches Bundesglied zu einer Teutschen Bundesversammlung spricht.

A.

Was hier zuvorderst scharf ins Auge gefaßt werden muß, ist der Bestand der Sache selbst, damit ohne fremdartige Beymischung ihr einziger Gegenstand genau fixirt, und hiedurch, so wie durch eine richtige Ansicht von den darin auftre-

Digitized by Google

tenden Betheiligten und dabey obwaltenden Intentionen, die ersten Grundfehler ihrer Beurtheilung vermieden werden.

So viel insbesondere ihren Gegenstand betrifft, so würde es zunächst schon sehr irrig seyn, wenn man, verleitet durch die Vorstellungen der Judenschaft, jene unter dem vormaligen Großherzog vorgegangene Ablösung der jüdischen Lasten, und das in Beziehung darauf zwischen Stadt und Judenschaft eintretende Rechtsverhältniß, für diesen Gegenstand, oder auch nur als im mindesten darunter begriffen ansehen wollte. Jenes sowohl seiner Natur nach, als in seiner Entstehung, von dem hier wirklich befragten Gegenstand unterschiedene Geschäft, und was deßhalb Rechtens sey, ist bisher noch nicht zur Streitfrage gekommen; es konnte dieß auch noch nicht der Fall seyn, weil bis auf diese Stunde weder die Behörden von Frankfurt den Juden deßhalb etwas angemuthet, noch von Letztern der ihnen unversagte Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten betreten worden ist. Der einzige Gegenstand vorliegender Sache besteht vielmehr in dem Bürgerrecht, und zwar in dem vollen activen Bürgerrechte der freyen Stadt Frankfurt. Es ist daher nichts Widersprechenderes zu denken, als daß von Seiten der Juden, besonders in jetziger Schrift, mehrmals wiederholt vorgegeben wird: sie verlangten „keine neue Rechte" (§. 3. 45. S. 68. N. 249. S. 74. N. 150. S. 75. N. 157. S. 78. N. 177. S. 87.). Haben denn in der freyen Reichsstadt Frankfurt die Juden, diese „Schutzangehörigen des Raths" je das Bürgerrecht gehabt? und ist nicht selbst in Vergleichung mit diesem reichsstädtischen das Bürgerrecht des nunmehrigen freyen Bundesstaats Frankfurt ein eigenes, ein neues Bürgerrecht? Wenn ihnen der vormalige Großherzog ein Bürgerrecht einräumte, war dieß das Bürgerrecht in der Reichsstadt oder in der jetzigen freyen Stadt, oder war es vielmehr das Bürgerrecht in einer, der Anmaßung nach, großherzoglichen Landesstadt Frankfurt? Hatten die, der Anmaßung nach, dem Großherzog unterthänigen Bürger ebendasselbe Bürgerrecht, welches die Bürger der freyen Reichsstadt Frankfurt hatten, oder gar das, welches die Bürger der jetzigen freyen Stadt Frankfurt haben? Lauter Fragen, deren Beantwortung sich von selbst ergibt; und da neben dieser einzig möglichen Beantwortung die Juden dennoch das Bürgerrecht in der freyen Stadt Frankfurt verlangen, es darin aber kein anderes Bürgerrecht gibt, als das Bürgerrecht dieser freyen Stadt selbst: so ist es

Digitized by Google

klar, daß die Juden allerdings ein ganz neues und vorher nie beſeſſenes Bürgerrecht verlangen. Wollte man ſich bey der von dem vormaligen Großherzog getroffenen Beſtimmung, welche bekanntlich in Gleichheit der Rechte mit den chriſtlichen Bürgern beſtand, am Aeußern halten: ſo würde dennoch im Innern der Sache bey jeder Behandlung derſelben eine Veränderung, etwas Neues wahrzunehmen ſeyn. Denn wollte man auch jetzt von wirklich gleichen Rechten der jüdiſchen Einwohner mit den chriſtlichen Bürgern Frankfurts reden: ſo würde dieſer Gegenſtand offenbar etwas Anderes, er würde weit mehr in ſich faſſen, als jene Beſtimmung des Großherzogs begreifen konnte; wollte man aber nur bey demjenigen Bürgerrechte ſtehen bleiben, welches ihnen vom Großherzog wirklich verliehen wurde, und auch jetzt nur noch von dieſem reden: ſo würde, zu geſchweigen, daß es bey veränderter Verfaſſung und Geſetzgebung nicht einmal gedenkbar iſt, die von dem Großherzog vorgeſchriebene Gleichheit ihrer Rechte mit denen der chriſtlichen Frankfurter Bürger unbeachtet bleiben; denn ſie würden als großherzogliche Bürger neben den freyſtädtiſchen ſtehen. Zugleich aber iſt zu merken, daß das Bürgerrecht in der freyen Stadt Frankfurt, alſo der wahre Gegenſtand dieſer Sache, durchaus nur Einen, zumal nach der unter den verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionsverwandten verfaſſungsmäßig feſtgeſetzten vollkommenen Rechtsgleichheit, genau beſtimmten Begriff zuläßt: es gibt gegenwärtig in Frankfurt nur Ein, und zwar das volle active Staatsbürgerrecht, wie es alle chriſtliche Bürger gleich genießen, und welches einem Subjecte entweder zuſteht oder nicht zuſteht; nicht aber gibt es dort unterſchiedene Bürgerrechte, wovon dem Einen Subject die Eine, einem zweyten die andere, und erſt einem dritten Subjecte gar keine Gattung von Bürgerrecht zukäme. Wer ſich daher in jenem erſten Falle der Zuſtändigkeit des Frankfurter Bürgerrechts befindet, dem kommt auch nothwendig das mit dem Bürgerrecht aller den verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen zugethanen Bürger völlig identiſche Bürgerrecht zu, und er ſteht darin mit allen dieſen in jeder Beziehung völlig gleich. Da nun die Juden dieſe Zuſtändigkeit wirklich behaupten: ſo verlangen ſie eben dadurch dieß mit dem der Chriſten identiſche Bürgerrecht, und wollen ſich den chriſtlichen Bürgern gerade ſo, wie dieſe darin, ohne Unterſchied ihrer kirchlichen Bekenntniſſe, einander vollkommen gleich ſind, ebenfalls vollkommen

Digitized by Google

gleichstellen. Das ist also, da es ihnen abgeläugnet wird, der richtig bestimmte Gegenstand dieser Sache.

Selbst wenn man einzelne unter dem Ganzen dieses Gegenstands begriffene Gerechtsame oder Vorrechte der Bürger vor den Nichtbürgern auf einen Augenblick herausheben und sie von dem Inbegriff der übrigen getrennt betrachten wollte — welches doch sowohl wegen ihres engen Zusammenhangs, als weil die Juden auch wirklich das Ganze in Anspruch nehmen, keineswegs Statt findet — so würde doch auch eine solche getrennte Betrachtung zu denselben Resultaten führen; es zeigt sich auch dann, daß von andern, als in irgend einer frühern Periode Frankfurts erworbenen und bestandenen, folglich neuen, und mit denen der christlichen Bürger identischen Rechten die Rede ist. Wenn man zum Beyspiel nur bey dem durch besondere Fundamentalgesetze der Stadt bestimmten Rechte der christlichen Bürger stehen bleibt, ihr Bürgerrecht, als gleichsam zu ihrem Privateigenthum gehörig, auf ihre Nachkömmlinge nicht nur, sondern sogar, durch Verehelichung ihrer Söhne und Töchter an Fremde, auch auf diese zu übertragen, womit die Frankfurter Juden, um sich ins Unendliche vermehren und Frankfurt in eine Judenstadt verwandeln zu können, gleichfalls parificirt seyn wollen: so ist auch dieser Ausfluß des Frankfurter Bürgerrechts jetzt, wie noch nie, in allen seinen Bestimmungen, mit allen den Vortheilen und Obliegenheiten, welche die dermalige Eigenschaft, Verfassung und Gesetzgebung Frankfurts mit sich führt, ein ausschließliches sowohl als neugeeignetes Recht der ganzen christlichen Bürgerschaft. Vornehmlich einleuchtend erscheint solches bey den staatsbürgerlichen Rechten. Statt daß vermöge der frühern Verfassung Frankfurts nur evangelisch-lutherische Bürger, nicht aber Catholiken und Reformirte zu Stellen und Aemtern der Regierung und Verwaltung gelangen konnten, sind auch darin, zufolge der jetzigen Verfassung, die Rechtsansprüche aller christlichen Bürger gleich. Indem also nunmehr ein katholischer oder reformirter Bürger seinen Anspruch auf öffentliche Stellen ausübt, ist dieses sowohl für ihn als für den Staat selbst ein anderes Recht, als vorhin Statt fand, es ist ein neues Recht. Daß aber die politischen Rechte von Frankfurt nicht bloß auf diese Weise subjectiv, sondern auch objectiv andere und neue Rechte sind, könnte nur der bezweifeln, der die staats- und völkerrechtlichen Verschiedenheiten

Digitized by Google

einer freyen Stadt des Teutschen Bundes von einer vormaligen Teutschen Reichsstadt, oder gar von einer unterworfenen, Neufranzösisch-Westphälisch eingerichteten Landesstadt mißkennen wollte. Wenn nun die Frankfurter Juden diese staatsbürgerlichen Rechte jetzo zu haben behaupten: so stellen sie sich darin offenbar den katholischen und reformirten, und dadurch auch den lutherischen christlichen Bürgern subjectiv gleich, und wollen eben so wohl, wie jene Confessionsverwandten, Rechte ausüben, die ihnen vorher nie zukamen, und die zugleich jetzt objectiv von denen staatsbürgerlichen Rechten, welche vorhin je vorhanden waren, verschieden sind. Mögen sie unter dem vormaligen Großherzog auch zu allen Staatsämtern berechtigt gewesen und dazu gelangt seyn: so waren dieses, wenn auch die höchsten, doch immer nur der herrschaftlichen Regierung unterworfene Aemter; statt daß jetzt von Stellen und Aemtern eines sich selbst in staatsrechtlicher Unabhängigkeit regierenden Teutschen Bundesstaats, mithin in den höchsten Stellen von dieser eigenen freyen Regierung selber die Rede ist; eines Staats, der sich schon als Teutscher Bundesstaat, dann durch den auch für ihn aufgestellten Grundsatz der Rechtsgleichheit aller christlichen Bürger, endlich in jener heiligen Verbindung, deren Mitglieder sich nur „als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation ansehen wollen", als ein christlicher Staat darstellt, und keine Bürger, das ist gleichberechtigte Einwohner von andern Weltreligionen in sich fassen kann. Mit diesen politischen nicht weniger, als allen übrigen Ausflüssen des Bürgerrechts der freyen Stadt, folglich in jeder Hinsicht mit neuen Rechten versehen, würden die Juden selbst auf die obersten Regierungsstellen des christlichen Freystaats vollkommene Ansprüche haben; sie würden auch überhaupt active Glieder eines Mitstandes des Teutschen Staatenbundes und eines in jenem christlichen Bunde begriffenen Staates seyn. Die Ungereimtheit dieser ganzen Idee ist jedem nur halbsehenden Auge genugsam einleuchtend.

So weit von dem Gegenstand der Sache. Die Betheiligten — denn auch sie bedürfen aus mehrern Gründen einer genauen Bestimmung — sind auf der Einen Seite, in Frankfurt wohnende Juden; nicht etwa einzelne, wenn es möglich wäre, für ihr Theil dazu geeigenschaftete Individuen, sondern die ganze Masse dieser Juden. Allerwärts bezeichnen sie sich selbst in dieser Umfassung, als: „die Juden, die Judenschaft", oder lieber: „die Israeliten, die Israelitische

Gemeinde". Ein gewiß sehr bemerkenswerther Character dieser Sache. Denn sonst pflegen nur Individuen, und auch diese mit einer gewissen Bescheidenheit, mit Unterwerfung unter eine Prüfung der Umstände, namentlich ihrer persönlichen Eigenschaften, solche Ansprüche aufzustellen, und wenn sie damit durchlangen, deren Gegenstand als Individuen zu genießen. Hier steht aber eine ganze sehr zahlreiche Classe von Einwohnern in einem Acte auf, und verlangt geradehin, sich in dieser Masse selbst unbedingt für geeigenschaftet erklärend, ihres Verlangens Gegenstand; wobey man sich wieder der Erinnerung nicht enthalten kann, daß in offenbarem Gegensatze damit eine vorhandene allgemeine Verfügung die, gleichwohl insgesammt berechtigten christlichen Glaubensverwandten einer sorgfältigen Prüfung und vorgängigen Befähigung zu demselben Gegenstand unterwirft. Zugleich gibt die Judenschaft durch diese auszeichnende Art ihres Auftretens zu erkennen, wie sie sich im verhofften Besitze dieses Gegenstandes zu benehmen gedenkt, daß sie nämlich wider die Regel, wonach dieser Gegenstand eine Sache der Einzelnen als Glieder des Ganzen ist, vielmehr (wie es ihre Eigenthümlichkeiten auch nicht anders erlauben) sich als ein Ganzes im Ganzen betrachten will. Ein Umstand, der ebenfalls nichts weniger als gleichgültig ist, und dessen Bedeutsamkeit noch gar sehr dadurch erhöhet wird, daß, ungeachtet in der gegenwärtigen Sache unläugbar nur die Frankfurter Juden als Betheiligte erscheinen, aus manchen Spuren zu schließen ist, daß die Juden in ganz Teutschland sie als ihre gemeinschaftliche Sache ansehn und behandeln. Uebrigens aber treten jene Interessenten, indem sie aus dem Zustand von Schutzangehörigen in den von Staatsbürgern übergegangen zu seyn behaupten, hier als der rechtsverfolgende Theil auf, und haben, um mit ihrem Verlangen rechtlich durchzudringen, alle die Obliegenheiten zu erfüllen, welche diese Eigenschaft mit sich führt; insbesondere also, ihr Verlangen vollkommen, und um so strenger zu begründen, je mehr Eigenheiten solches sowohl in subjectiver als in objectiver Beziehung enthält. — Auf der andern Seite ist die freye Stadt Frankfurt die Betheiligte, und zwar, wie sichs von dieser Seite gebührt, dieser ganze Bundesstaat in allen seinen christlichen Bestandtheilen. Es dürfte vielleicht überhaupt nicht unnütz seyn, zu sorgfältiger Erwägung zu empfehlen, wie sehr die Stadt Frankfurt, vermöge des Erwerbs und Bestandes der wahren Rechtsverhältnisse

Digitized by Google

der Juden zu ihr, bey deren jetzigen Prätension betheiligt ist, damit ja nicht der schlau ausgestreute Irrthum Eingang finden möge, als sey hier bloß von Rechten der Juden, und zwar von Erhaltung wohlerworbener Rechte dieser Classe von Einwohnern die Rede, so daß auf der andern Seite bloß eine Verweigerung eintrete, die nur auf selbstsüchtigen und falschen politischen Absichten beruhe. Während ein solcher Vorwurf einem hellsehenden Urtheiler zufolge des Eingangs dieser Betrachtungen unmöglich in den Sinn kommen kann: so stehen der Prätension der Juden, aus frühern rechtlichen Verhältnissen in neue gegenseitige überzutreten oder übergetreten zu seyn, die Rechte deren gegenüber, welche sich an ihrem Theil in jenen frühern Verhältnissen befanden, und sich nun den Uebertritt der Juden in dieselben gefallen lassen sollen; demnach aber auch wohlerworbene Rechte besitzen, die, da sie früher als die Prätension der Juden vorhanden waren, auch natürlich zuerst zu beachten sind, und deren „Erhaltung" vor allen Dingen einen Gegenstand der Empfehlung ausmacht. Jenes Verlangen kann daher überall nicht anders, als in der Concurrenz mit diesen ältern und unbestreitbar wohlerworbenen Rechten der übrigen „Classen von Einwohnern" geprüft werden. Insbesondere aber bemüht sich die Judenschaft die Vorstellung geltend zu machen, als ob nur der Senat der freyen Stadt ihr Gegner sey, sie hingegen die Bürgerschaft zum Freunde, „sich des Wohlwollens vieler, durch Rechtlichkeit und ruhige Sinnesart rühmlichst ausgezeichneten Frankfurter Bürger aus allen Ständen", wie jederzeit, so „auch gegenwärtig zu erfreuen habe" (N. 138). In dieser Insinuation geht der Verfasser der neuern Eingabe so weit, daß er erstlich bey einer Notiz, die er „sicherm Vernehmen" zu verdanken haben will, eine ganze Reihe von Worten und dadurch ausgedrückten Wahrheiten unterschlagen hat, welche ihm bey jenem „sichern Vernehmen" doch wohl auch zu Ohren gekommen seyn müßten, aber freylich die gedachte Vorspiegelung zu vereiteln ganz geeigenschaftet sind. Die (§. 49. S. 83) zum Theil dem Errathen überlassenen, zum Theil aber auch ganz übergangenen Worte waren nämlich folgende: „Die vielen lautgewordenen Stimmen der christlichen Bürgerschaft über die zu deren großen Nachtheil in diesem Jahre geschehenen Häuserankäufe der Juden." — Fürs andere sucht er in der erwähnten Absicht, den Widersachern seiner Clienten eine „künstlich hier und da angeregte und möglichst verbreitete Abneigung" vorwerfend, vorzüglich

den Frankfurter Handelsstand durch Worte zu gewinnen (N. 135); woran er, wenn nur so etwas gelingen könnte, ganz wohl thäte, da seine Clienten gerade diesen Stand durch ihre Werke so sehr zu benachtheiligen trachten. — Daß der Senat der freyen Stadt Frankfurt in dieser Sache das Wort führt, bringt sein verfassungsmäßiger Beruf mit sich; es erfordert solches, und daß es mit Sorgfalt geschehe, wie schon gesagt, seine Pflicht. Daß er aber in ihr nicht eine Senatssache, sondern wirklich eine Angelegenheit der gesammten christlichen Bürgerschaft, und dadurch des ganzen Frankfurter Staats vertheidigt, somit auch allerdings, und ohne daß hierin ein Tadel ausgesprochen wird, „als Anwald der christlichen Bürgerschaft auftritt" (vergl. §. 49. S. 82): dieß setzt, wenn darüber irgend ein Bedenken je möglich gewesen wäre, nunmehr die an die hohe Teutsche Bundesversammlung gerichtete „Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Mayn gegen die Ansprüche der Judengemeinde „daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser „freyen Stadt, von der ständigen Bürgerrepräsentation" — außer allen Zweifel.

Was endlich noch die Intentionen, welche über den vorhin festgesetzten Gegenstand von diesen Betheiligten gegenseitig aufgestellt worden sind, anlangt: so zeichnet sich auch hierin die gegenwärtige Sache, jedoch wieder nur auf Seiten der Judenschaft, also des rechtsverfolgenden Theiles, sehr aus, und fordert in dieser Hinsicht nicht weniger als in ihren übrigen Eigenthümlichkeiten zu einer besondern Aufmerksamkeit auf. Anstatt nämlich daß die Judenschaft, wie solches dem verlangten Gegenstand, einem Bürgerrecht, allein angemessen seyn möchte, wie es auch sonst damit, selbst in irgend einer Landstadt gehalten zu werden pflegt, etwa nur einen Rechtsanspruch auf die Erlangung des Bürgerrechts in der freyen Stadt Frankfurt dergestalt machte, daß allen unter dieser Masse begriffenen Individuen, wenn denn auch mit allgemeiner Voraussetzung ihrer persönlichen Fähigkeit, die rechtliche Möglichkeit zustehe, dieses Bürgerrecht unter den übrigen gewöhnlichen Bedingungen, unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege, wie die Christen, zu erwerben: statt dessen besteht vielmehr die Behauptung und Intention der Frankfurter Judenschaft darin: daß das vorhin genau bestimmte so ausnehmend wichtige Bürgerrecht, ihr, dieser zahlreichen

Digitized by Google

Masse ganz verschiedenartiger Individuen nicht nur, sondern allen ihren Nachkommen, und jenen fremden Juden und Jüdinnen, an welche sich Frankfurtische Judentöchter und Judensöhne künftig verehelichen, bereits wirklich ertheilt, daß es ein von ihr schon erworbenes, materielles Recht sey, mithin alle jene Individuen, alle jüdische „Familienväter, Wittwen und selbstständige Personen (personae sui juris)" sich bereits in dem wirklichen Besitz und Genusse des Bürgerrechts des christlichen Bundesstaates Frankfurt befänden, und es sich hier nur von dessen Fortgenusse handle. Die Judenmasse erhebt sich also hier über den Inbegriff aller christlichen Einwohner Frankfurts mit einem ganz außerordentlichen Vorrechte; während im Gegentheil nach der Teutschen Bundesacte zwischen den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten nur Gleichheit gelten soll, und in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen es erst noch zu einer weitern Berathung ausgesetzt ist, wie nach deren vorheriger Verbesserung ihnen irgend ein Genuß bürgerlicher Rechte zu verschaffen sey. Die Intention der freyen Stadt Frankfurt, als des sich vertheidigenden Betheiligten, ist dagegen desto einfacher, billiger, und mit den Normen des Teutschen Staatenbundes in vollkommnem Einklang. Ihre Behörden erklärten von Anfang an: „Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der Israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Gegenstände bleibe die Bestimmung vorbehalten." Die constituirende Behörde hat nachher vorläufig ausgesprochen, von welchen Grundsätzen bey dieser Bestimmung (die natürlich nur einstweilen, bis zu den Resultaten der erwähnten allgemeinen Berathung, eintreten kann) ausgegangen werden soll; und bewiesen, wie dringend ihr diese Angelegenheit war, indem sie festsetzte: „daß eine aus Gliedern des Senats und des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission ein, dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorgelegt werden solle." Endlich aber ist, namentlich von Seiten des Senats, auch schon die Erklärung und Zusage erfolgt: „Man sey mit dem Entwurf des gedachten, dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechenden Regulativs inzwischen so weit gekommen, daß solches verfassungsgemäß an den gesetzgebenden Körper schon wirklich gebracht worden; was nur immer neben der

Aufrechthaltung des Gewerbes und Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft bestehen könne, werde der Judenschaft, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dessen, was die hohe Bundesversammlung künftig im Allgemeinen für ganz Teutschland bestimmen werde, obgleich unberechtigter und (ihrer bisherigen Widersetzlichkeit halben) unverdienter Weise darin bewilligt werden."

B.

Hiernächst sind die Normen und Gründe, welche bey rechtlicher Prüfung obiger Intentionen zur Anwendung kommen, genau zu bestimmen und vor manchen Einstreuungen der Judenschaft zu sichern. Die Judenschaft kann ihre Intention, da ihr deren Gegenstand von der freyen Stadt Frankfurt nicht eingeräumt worden, nur von Andern, von außen herleiten. Sie thut dieß wirklich, indem sie solche auf eine Verordnung des vormaligen Großherzogs vom 28. Dec. 1811 stützt, und dieser erste Beweisgrund, mit dem sie für ihr Verlangen auftritt, ist auch der einzige selbstständige; denn Alles was sie als einen zweyten Beweisgrund anführt, bezieht sich auf jenen ersten: es sind durchgängig Referentia, die mit ihrem Relato stehen und fallen. Beachtungswürdige Momente könnten aber hier nur in den vertragsmäßigen Normen der Rechtsverhältnisse Frankfurts als Teutschen Bundesstaats selber liegen; und wirklich glaubte die Judenschaft, während sie sogar von der allgemeinen, sie und ihre Glaubensgenossen in ganz Teutschland betreffenden Hauptverfügung eine Nutzanwendung zu machen sucht, die dieser beygesetzte provisorische Nebenverfügung zur Begründung ihrer Intention mit benutzen zu können.

Die freye Stadt Frankfurt unterwirft es der Prüfung der Sachverständigen, ob einestheils jene großherzogliche Verordnung überhaupt den Gegenstand betreffe, welchen die dasigen Juden verlangen, und, wenn das, was jedoch unmöglich anzunehmen seyn wird, wirklich der Fall seyn sollte, ob insbesondere diese Verordnung, aus allen oben nochmals bemerklich gemachten Gesichtspunkten betrachtet, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Unabänderlichkeit für sie mit sich führe (Bemerk. 1 — 4); und ob anderntheils in den vertragsmäßigen Normen des Teutschen Staatenbundes, namentlich in der erwähnten Nebenverfügung, irgend etwas auf sie hier Anwendbares anzutreffen sey (Bem. 5 — 7.) Sie selbst beruft sich aber in

Digitized by Google

dem Zustande und der Verfassung, in welche sie im Allgemeinen zurückgetreten ist, und wonach sie sich wegen der Juden an die Stättigkeit von 1616 allerdings halten muß, bey ihrer Intention einzig auf ihre Staatsfreyheit, auf die staatsrechtliche Unabhängigkeit ihrer Verfassung und Gesetzgebung. Sie hält dafür und hat dieß feyerlich ausgesprochen: „daß es keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichen Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen könne.“ Dieß sind die einzigen Argumente, auf welche sie ihre Intention gründet.

Andere bey einer Prüfung und Beurtheilung der gegenwärtigen Sache irgend in Betracht kommende Normen, als die hier angezeigten, kennt die freye Stadt Frankfurt nicht. Man würde auch das Wesen eines staatsrechtlich unabhängigen und völkerrechtlich verbündeten Staats ganz verkennen, und die ersten Grundsätze des öffentlichen Rechts hintansetzen, wenn man sich nach andern Entscheidungs- oder auch nur Erläuterungsquellen für innere Verhältnisse dieses Staats, für dessen Stellung und Verhalten zu seinen Unterthanen umsehen wollte, als nach solchen, welche entweder der Regel gemäß von seinem Zustande selbst und seiner darin gegründeten autonomischen Wirksamkeit ausfließen, oder ausnahmsweise in seiner äußern Verbindung durch freywillige Uebereinkunft Aller verabredet und vertragsmäßig festgesetzt worden sind. Der Senat der freyen Stadt Frankfurt ist in Hinsicht auf die Einstreuungen der Judenschaft, welche sich in der neuen Eingabe noch vervielfältigt haben, (§. 46 — 53.) jene Erklärung um so gewisser seinen Pflichten schuldig, als er durch ein Eingehen in die Gegenstände der gedachten Einstreuungen die Würde des Teutschen Bundesstaats, dessen Vertretung und Leitung ihm obliegt, wie auch die, allen Bundesgliedern gebührende Achtung bey deren gleicher Berechtigung und Verpflichtung verletzen würde. Zugleich heißt es aber auch nie den Andern ehren, sondern seine eigene und des Andern Denkart in Schmeicheleyen herabwürdigen, wenn man Jemanden Eigenschaften, Einflüsse und Befugnisse beylegt, die ihm nicht zukommen. Indem der freyen Stadt Frankfurt das eröffnet wurde, was ihre Befreyer vom fremden Joche von ihr erwarteten, und ihr besonders empfahlen, geschah solches neben der Mit-

Digitized by Google

theilung einer Urkunde, welche ihre Freyheit und Selbstständigkeit nochmals förmlich aussprach, und ihr hierin wesentlich gegründetes Recht, ihre innern Verhältnisse anzuordnen, ausdrücklich anerkannte, ohne die mindeste Beschränkung dieses Rechts in Bezug auf die dasigen Juden beyzufügen, oder, zumal nach der allgemeinen Uebereinkunft wegen dieser „Classe von Einwohnern" Teutschlands, auch nur beyfügen zu können. Es bestand sodann lediglich in Aufforderungen zu dem, was einestheils die Staatsklugheit, vorzüglich in einem Freystaate anräth, und anderntheils die Gerechtigkeit in jedem Gemeinwesen gebietet. Es enthielt endlich selbst wieder Anerkennungen der eigenen Wirksamkeit des neubelebten Staats in Prüfung dessen, was in der Concurrenz „aller Classen von Einwohnern wohlerworbene Rechte" seyen, und wie weit daher die Gesetzgebung gehen könne, ohne sich verwerflicher „zurückwirkender Maaßregeln" schuldig zu machen. Wenn nun in der Folge, nachdem der öffentliche Rechtszustand Frankfurts, als einer freyen Teutschen Stadt, und ihre wiederhergestellten Verfassungsgerechtsame feststanden, dem Inhalt jener Mittheilung ein durchaus neuer Sinn beygelegt werden sollte: so befand sich weder der Senat der freyen Stadt in dem Falle der Nothwendigkeit irgend einer „Art von Rechtfertigung seines Verfahrens", noch viel weniger konnten daraus für diesen Teutschen Bundesstaat neue, verfügende oder auch nur auslegende Normen erwachsen, dergleichen er vielmehr nur aus seinem Innern oder durch anderweite vertragsmäßige Uebereinkunft aller Bundesglieder und für diese insgesammt zu erwarten hatte. Ueberdieß kann ja alles das, was außer den öffentlichen Verhandlungen liegt, nur auf unerlaubten Wegen zu dem „Vernehmen" der Juden gelangt seyn; wobey es sich daher ohnehin noch fragt, ob es wirklich ein „*sicheres* Vernehmen" ist, während es wenigstens nach oben angeführtem Beyspiel (unter A.) *nicht sicher* wiedergegeben wird; und es würde folglich in jeder Hinsicht Tadel verdienen, wenn man sich irgend auf so etwas einlassen wollte.

C.

Da die Judenschaft sich, namentlich auch in ihrer neuen Eingabe (§. 50. 56.) auf den Besitz — wie sie sich ausdrückt — „der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Häusern und Immobilien im Bezirke der Stadt Frankfurt, und der unbe-

Digitized by Google

schränkten Befugniß solche Immobilien zu miethen" beruft: so wird es ferner nöthig, eine genauere Beleuchtung dieses angeblichen Besitzstandes in die gegenwärtigen allgemeinen Betrachtungen mit aufzunehmen.

Bekanntlich war, vermöge des Zustandes und der Verfassung der freyen Stadt Frankfurt, in welche sie im Wesentlichen zurücktrat, und ist daher auch noch bis jezt, der unbeschränkte Erwerb des liegenden Eigenthums in der Stadt und deren Bezirke durch den vorherigen Besitz und verfassungsmäßigen Erwerb des Bürgerrechts bedingt; so wie die unbeschränkte Miethe solcher Immobilien die Eigenschaft eines Christen voraussetzt. Den jüdischen Einwohnern hingegen war und ist ein bestimmter Bezirk, die Judengasse genannt, angewiesen, welche deren Eigenthum und Miethen in Hinsicht auf Immobilien begränzt; wiewohl von dieser Beschränkung bisweilen Ausnahmen durch Dispensation Statt fanden, dergleichen, so viel die Miethen betrifft, nach der unglücklichen Einäscherung eines Theils der Judengasse, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Wiederaufbauung der zerstörten Wohnungen, in erweitertem Maaße ertheilt wurden. Die befreyte Stadt Frankfurt fand nun die Judengasse (deren jetzigen Zustand nach dem Augenschein oder dem Ulrichischen Grundriß von Frankfurt mit dem Häuserverzeichniß bey der Stättigkeit von 1616 zu vergleichen nicht ohne Interesse ist) aus ihren Trümmern hergestellt, durch das Niederreissen der Mauer und der Thore und durch die Bauart selbst erweitert und verschönert; und noch eine, im Jahr 1810 geschehene Erweiterung des zum Häuserkaufen und Miethen der jüdischen Einwohner bestimmten Quartiers in den der alten Judengasse zunächst gelegenen Straßen, namentlich der Allerheiligen-, Friedberger-, Fahrgasse, hinter den Predigern, und auf dem Wollgraben, mit fernerer Beschränkung der jüdischen Wohnungen auf diesen größern Bezirk. Hingegen in den übrigen Haupthandelsstraßen fand sie nur sehr wenige nach dem Jahr 1811 von den Juden besetzte Häuser und andere Grundstücke. Zufolge genauer Auszüge sind in diesen Gegenden der Stadt im Jahr 1812 nur zwey Häuser, nämlich Litt. H. Nro. 8. auf der Zeil, und Litt. A. Nro. 28c. an der schönen Aussicht gelegen, im Jahr 1813 aber nur ein einziges Haus, Litt. E. Nro. 112b. auf der großen Bockenheimergasse, und außerdem in der Frankfurter Gemarkung nur ein Garten, an der Pfingstweide Gew. 3. Nr. 1005., von jüdischen Einwohnern erkauft worden. Dieß und weiter nichts war der Besitz, welchen die in den Genuß

Digitized by Google

ihrer Freyheit und Selbstständigkeit zurückgekehrte Stadt Frankfurt antraf. So wenig derselbe andern als seinen bestimmten Subjecten, den einzelnen Juden, welche Häuser und andere Grundstücke außerhalb der Judengasse hatten, zukam, und so wenig er sich auf andere, außer diesem District gelegene Grundstücke, welche sie nicht hatten, an sich selbst ausdehnen ließ: eben so wenig konnte er in irgend einer Beziehung auf etwas Anderes ausgedehnt werden, als grade auf das, in seinen Subjecten, seinen Objecten und seiner Form ganz individuell bestimmte Haben. Das Gegentheil anzunehmen, würde schon im Allgemeinen gegen die bekanntesten Rechtsgrundsätze von Besitz anstoßen: „Probata possessione ea stricte interpretanda, ita ut neque de persona ad personam, neque de loco ad locum, neque de caussa ad caussam extendenda; et actu speciali probato possessio generalis probata non censetur." Am allerwenigsten aber kann hier von einem den Frankfurter Juden in Masse zukommenden Besitz der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Häusern und Grundstücken im Bezirke der Stadt, und vom Besitz der unbeschränkten Befugniß solche Immobilien zu miethen, die Rede seyn. Besitz, dieser an sich bloß factische Umstand, von dem einige rechtliche Wirkungen nur abhängen, hat in so weit mit Fähigkeit und Befugniß, und diese haben mit jenem überall nichts zu schaffen. Vielmehr geht jede Frage nach der Fähigkeit und Befugniß offenbar in das Recht selbst ein, und ist ein wichtiger Moment seiner Erörterung; während der Besitz mit dem Rechte selbst nichts gemein hat, und jede Betrachtung des erstern von Untersuchungen, welche das letztere betreffen, indem sie dessen Erfordernisse dahin gestellt seyn lassen, rein bleiben muß. Man kann also darum, weil ein gewisses jüdisches Individuum ein bestimmtes Haus oder anderes Grundstück außerhalb der Judengasse besitzt, selbst nicht einmal sagen, es sey zu dem Erwerb oder der Miethe auch nur eben dieses Grundstücks fähig oder befugt; noch weniger aber läßt sich behaupten, dasselbe Individuum sey nun auch zu dem Erwerb oder der Miethe irgend eines andern Grundstücks fähig oder befugt; oder gar: es befinde sich im Besitze der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit und Miethbefugniß. Daraus zum Beyspiel, daß Jemand in einer gewissen Gegend einen Weg oder zwey Wege besitzt, folgt durchaus nicht, daß er nun im Besitze der Fähigkeit oder Befugniß sey, auch nur in derselben Gegend noch mehrere Wege oder gar allerwärts Wege anzulegen. Am allerwenigsten aber kann, wie

Digitized by Google

schon gesagt, aus einem solchen individuellen Besitz auf eine unbeschränkte Erwerbsfähigkeit und Miethbefugniß anderer Individuen, oder vollends einer ganzen Masse von Individuen geschlossen werden. Nein, nur das, daß gewisse jüdische Individuen außerhalb der Judengasse Häuser oder andere Grundstücke inne hatten, dieß war einzig und allein der Gegenstand des hier befragten Besitzes; so daß es selbst auf keine Weise in diesen Begriff eingeht und eingehen kann, ob sie diese Grundstücke erkauft oder gemiethet hatten, indem der Kauf lediglich der Titel ist, der sie zu der Handlung führte, durch welche sie in den Besitz gelangten, und dessen Betrachtung und Prüfung wieder zur Beurtheilung des Rechts selbst gehört; die Miethe aber nun gar nur persönliche Obligationenverhältnisse bildet, in denen sie mit den Vermiethern standen, und auf welche der Begriff von Besitz gar nicht anwendbar ist.

D.

Hiernach wird sich nun noch das in dieser Sache bisher beobachtete Verhalten leicht in seinem wahren Lichte darstellen lassen. Man kann dabey geradezu bey dem eben abgehandelten Gegenstande, dem Besitz von Häusern und andern Grundstücken ausserhalb der Judengasse stehen bleiben, da einestheils die Juden, indem sie sich über angeblich erlittene Kränkungen beschweren wollen, nur diesen Gegenstand nennen, und anderntheils von dem Betragen in Beziehung auf ihn in der That auf alles Uebrige geschlossen werden kann.

Die Juden giengen seit dem Zeitpuncte, in welchem oben ihr angeblicher Besitz betrachtet worden ist, nämlich seit Herstellung der städtischen Freyheit, also gerade von der Zeit an, von welcher sie ihre Beschwerden herleiten, viel weiter, als sie sich in dem Zeitraum der großherzoglichen Herrschaft, schlau genug, erlaubt hatten. Diese Progression ist nicht bloß in Ansehung der Zahl, sondern auch in ihrem allmähligen Vorrücken in das Herz der Stadt und des Frankfurter Handels merkwürdig. Wenn man die darin sichtbare Handlungsweise mit jenem anfänglichen Verhalten vergleicht, und dabey den Geist der Handelnden erwägt: so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß das Unternehmen recht planmäßig angelegt worden sey. In jedem Falle zeigt das Resultat, daß die Urtheile über dessen unausbleiblichen weitern Erfolg für das Schicksal Frankfurts, den es, wenn man

Digitized by Google

ihm in dem begonnenen Lauf die Zügel schießen lieſſe, nicht etwan erſt in unabſehbarer Ferne, ſondern in einem leicht zu berechnenden Zeitraum haben müßte, gewiß nicht übertrieben ſind. Der vorhin angeführte geometriſche Grundriß der Stadt von Ulrich wird dem, der ſich nicht an Ort und Stelle befindet, dieß Alles ſehr anſchaulich machen. Zu Ende des nächſtfolgenden Jahrs 1814 fanden ſich auſſerhalb der Judengaſſe und der im Jahr 1810 eingetretenen Erweiterung des Judenquartiers, ſchon ſieben Häuſer welche in deſſen Verlaufe jüdiſche Einwohner erkauft hatten, nemlich vier in der Schnurgaſſe: Litt. H. Nro. 53. 63. 64. Litt. G. Nro. 81., zwey in der Töngesgaſſe: Litt. H. Nro. 159. 160, und eins an der ſchönen Ausſicht: Nro. 28a. Im Jahr 1815 kamen noch drey Häuſer, und zwar wieder eins in der Schnurgaſſe: Litt. K. Nro. 110., eins in der Kannengießergaſſe: Litt. L. Nro. 188., und eins nun ſogar ſchon unter den neuen Krämen: Litt. K. Nro. 95.; dann in den erſten fünf Monaten des Jahrs 1816 auch noch zwey Häuſer, nämlich ein neuerbautes Haus in der Töngesgaſſe: Litt. H. Nro. 167a., und ein Haus wieder unter den neuen Krämen: Litt. K. Nro. 102. hinzu; wie denn auch noch ein Haus auf dem Platze der vormaligen Commißbäckerey und ein Garten vor dem Bockenheimer Thor hieher zu zählen ſind. Dieſe, wenn man obige vier aus den Jahren 1812 und 1813 hinzurechnet, drey und zwanzig Grundſtücke, worunter ſich nur zwey Gärten befinden, alſo ein und zwanzig Wohnhäuſer, ſind nur diejenigen, welche Juden auſſerhalb des im Jahr 1810 erweiterten Diſtricts käuflich an ſich gebracht haben. Auſſerhalb der alten Judengaſſe und binnen jener Erweiterung, traten zu ihnen: im Jahr 1812 ſieben, 1813 zwey, 1814 drey, 1815 zehn, und in den fünf erſten Monaten des Jahrs 1816 noch ein Wohngebäude. Ueberhaupt hatten in dieſem Zeitpunkt auſſerhalb der Judengaſſe acht und vierzig Juden erkaufte Häuſer, und dreyhundert zwey und achtzig gemiethete Wohnungen oder Läden. Von den vierzehn Quartieren, in welche Frankfurt nebſt Sachſenhauſen eingetheilt iſt, waren nur die beyden, welche Sachſenhauſen begreift, das 13te und 14te, und in Frankfurt ſelbſt auch nur noch zwey, das 6te und 9te, von Judenwohnungen frey geblieben; in alle zehn übrige Quartiere, mit Inbegriff der neuen Anlage, war jene beträchtliche Anzahl von Juden, beynahe ſämmtlich Handelsleute, mit ihren Hausgenoſſen vertheilt. So weit war es nun mit jenem Beſitze (ſ. Betr. B.) gekommen, deſſen alleiniger

Digitized by Google

Gegenstand, das Haben von Häusern und sonstigen Grundstücken, sich zwar auf keine Weise geändert, aber in so auffallendem Maaße erweitert hatte. Ihm standen nicht etwa Privaten, die seinem noch weitern Fortschreiten sich widersetzten, oder gar ihn in seinem bisherigen Stande kränken, die Besitzer „eigenmächtig verdrängen" wollten, gegenüber; in welchem Fall die privatrechtlichen Grundsätze von Besitz und Besitzstöhruug allein Anwendung gehabt haben würden. Wohl aber fand er sich in einem Gemeinwesen, und dieses stand ihm, da er darin, um ihn nach seiner einfachsten Eigenschaft zu bezeichnen, unläugbar eine Reihe von stets fortschreitenden Veränderungen ausmachte, mit der Frage gegenüber: ob er in dieser Eigenschaft darin für gleichgültig zu halten sey? Und da dieses Gemeinwesen ein Staat war, so gehörte er und die vollständige Erledigung jener Frage in die Sphäre des Staatsrechts, keineswegs des Privatrechts, dessen Grundsätze, als solche, hier gar keine Anwendung fanden; er war eine Sache der innern Verhältnisse, bey der die Ausflüsse der unabhängigen Staatsgewalt oder Hoheit dieses Teutschen Bundesstaats einzig eingreifend und daher beschäftigt waren. Insonderheit war es die in der Staatsgewalt zunächst und wesentlich gegründete, und auf Alles, was im Staat in Einfluß auf seinen allgemeinen oder besondern Zweck vorgeht, sich erstreckende Oberaufsicht; und zwar sie ganz allein, welche hier rege und wirksam werden mußte. Denn auch ihre Ausübung ist nicht bloß Recht, sondern die erste Pflicht einer Staatsregierung. Vermöge der freyen Ausübung dieses Ausflusses der Staatshoheit nahm also der Senat, wie ihm in dem unabhängigen Staate zukam, jene Frage vor. Er durfte auch nicht damit zögern, und deren Erledigung etwa bis zu den in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Bestimmungen oder bis zu den Resultaten der der hohen Bundesversammlung ebenfalls vorbehaltenen allgemeinern Berathung aussetzen. Jener ausdrückliche Vorbehalt hatte den Senat allerdings in den Stand gesetzt, dem erweiterten Immobilienbesitze jüdischer Individuen, über welchen nach einer obigen Bemerkung auch schon früher Dispensationen Statt gefunden hatten, bisher nachzusehn, ohne dadurch die ausdrücklich ausgesetzte Fähigkeit oder Befugniß dieser oder gar anderer jüdischer Individuen, vielweniger der ganzen Judenschaft im mindesten anzuerkennen. Allein jetzt war die Sache zu dringend; es waren der, zur Wirksamkeit der Oberaufsicht auffordenden

„Stimmen“ so viele, und sie waren so „laut geworden“, daß dieselbe schleunig eintreten mußte. Selbst ein Hinblick auf jene vorbehaltene Festsetzung der Rechtsverhältnisse der Juden in Frankfurt, und dereinst in Teutschland überhaupt, erheischte solches. Denn hätte man der Vornahme und Erledigung der Frage bis dahin Anstand geben wollen: so würde das beständige Fortschreiten der Veränderung, welche ihren Gegenstand ausmachte, eine Lage haben herbeyführen können, die in der Folge mit den getroffenen gesetzlichen Anordnungen über die Juden ganz unverträglich gewesen wäre; und man würde dann zu Einschreitungen genöthigt gewesen seyn, welche möglichst zu verhüten, abermals eine unbedingte Sorge der Oberaufsicht seyn soll. Die Beantwortung der Frage fiel nun dahin aus, wohin sie schon bey dem bloßen Anblick ihres Gegenstandes unwidersprechlich ausfallen mußte, nämlich: daß dieser Gegenstand für das Frankfurter Gemeinwesen nichts weniger als gleichgültig sey, sondern in seinem beständigen Fortschreiten, aller andern daraus entspringenden Benachtheiligungen zu geschweigen, zum Ruin des Specialzwecks des Frankfurter Staats als eines christlichen Handelsstaats gereiche; daß mithin eine fernere Duldung dieser Progression jenes Einschreiten der Gesetzgebung, zunächst der städtischen, und eben so gewiß auch der allgemeinen, vertragsmäßig zu verabredenden Gesetzgebung für alle Teutsche Bundesstaaten, allerdings nothwendig machen würde, da auch diese bey der beabsichtigten „möglichsten Uebereinstimmung“ gewiß nicht die Tendenz haben kann, daß auch nur ein einziger dieser Bundesstaaten in seinem wesentlichen Bestande zu Grunde gerichtet werde, und namentlich für die freye Stadt Frankfurt die bekannte Vorhersagung in Erfüllung gehe, daß sie in eine Judenstadt werde verwandelt werden, worin die Nachkommen der christlichen Kaufleute es für ein Glück zu schätzen hätten, von jüdischen Kaufleuten als Handlungsdiener gebraucht zu werden — daß demnach solche, bey längerer Zulassung nothwendig in den wirklichen Besitz eingreifenden Maaßregeln zu verhüten, selbst zum Besten der Juden gereiche. So entstand die Bekanntmachung vom 8. Junius 1816. Wenn eine obrigkeitliche Handlung der Oberaufsicht gegen Unterthanen, besonders gegen solche, welche sich so ungeziemend darüber äußern, gerechtfertigt zu werden brauchte: so würde für diese hier die dringendste Veranlassung und die erheblichsten Bestimmungsgründe reden, und ein Inhalt, wie ihn nicht etwa bloß die Staatsklugheit anrieth, sondern wie ihn das

Digitized by Google

Staatsrecht bey jedem gemeinschädlichen Gegenstand gebietet; verbunden mit einer Schonung und Milde, dergleichen sich nur irgend für die Verrückung eines problematischen Zustands erwarten ließ, der noch immer zwiefacher gesetzlichen Verfügung vorbehalten blieb; ohne die mindeste Stöhrung des bisher erlangten Besitzes, obwohl dessen Hingabe, wenn er mit den Zwecken des Gemeinwesens unverträglich ist, gegen Entschädigung zu erfordern, der Staatsgewalt und deren Oberaufsicht in der That zukommt, und weder das Prädicat der „Eigenmacht" noch des „Einseitigen", noch die Idee des „Verdrängens", als ein Tadel dabey Anwendung findet. Unter offener Anführung der Beweggründe bestand der Inhalt der Bekanntmachung lediglich in einem vorläufigen: Bis hierhin und nicht weiter! und dadurch in einem sichtbaren Bestreben, jenen in den Besitzstand selbst eingreifenden, sonst unvermeidlichen Maaßregeln möglichst vorzubauen; kurz in einer einstweiligen und alle Umstände sorgsam berücksichtigenden Inhibition. Daß bey diesem wesentlichen Sinn und Zweck die Einkleidung und insonderheit das Mittel, das Verbot zu realisiren, nichts zur Sache that, leuchtet um so mehr ein, wenn man erwägt, daß der Senat anstatt des gewählten Mittels: „alle bis dato auf dem Bauamte nicht angezeigte und notirte Kaufbriefe über die befragten, das ist über ausserhalb des alten und des im Jahr 1810 sehr erweiterten Districts gelegene Immobilien für ungültig und den Kauf für nichtig, wie auch daß in der Canzley auf solche Immobilien ferner keine Währschaft geleistet noch Hypotheken eingeschrieben werden sollen, zu erklären" — daß er statt dessen auch sehr wohl andere Mittel und Wege zu seiner rechtlichen Absicht einschlagen, zum Beyspiel den christlichen Eigenthümern den Verkauf und das Vermiethen an jüdische Einwohner hätte untersagen können, ohne daß letztern irgend ein Widerspruch dagegen zugekommen wäre. Das aber, was die Judenschaft von einem „zum Theil in Zweifel ziehen" sagt, muß sich entweder darauf beziehen, daß in der Bekanntmachung nothwendig ein bestimmter Zeitpunct, von welchem an ihr Inhalt eintreten sollte, festgesetzt werden mußte, oder daß, wie schon bemerkt worden, der vorbehaltenen Gesetzgebung durch eine einstweilige Inhibition auf keine Weise vorgegriffen werden durfte. Es erledigt sich somit in jedem Falle von selbst. Ueberhaupt würde der Senat unverantwortlich gehandelt haben, wenn er das Verbot nicht erlassen, oder wenn er diesen Schritt noch länger ausgesetzt hätte. Zugleich aber konnte er in der Sphäre, in

Digitized by Google

welcher er die Bekanntmachung erließ, nämlich in der Ausübung der Oberaufsicht über einen freyen Teutschen Bundesstaat, nicht anders als frey und unabhängig zu handeln sich überzeugt achten.

E.

Die Bestimmung endlich über den Gegenstand dieser Sache, die Erledigung desselben, gebührt nur, — jedoch immer noch vorläufig und einstweilen, bis die hohe Teutsche Bundesversammlung die ihr im 16. Artikel der Bundesacte vorbehaltene Berathung vollendet haben wird — der freyen Stadt Frankfurt selbst; wie sie sich denn solche auch in ihrer Verfassungsurkunde vollkommen rechtmäßig vorbehalten hat. Die Sache kommt demnach gerade dahin wieder zurück, und jeder Dritte würde ihren Gegenstand dahin zurückweisen, wohin er auf den ersten Anspruch der Judenschaft von dem, Namens der Befreyer Frankfurts redenden und handelnden obersten Verwaltungsdepartement verwiesen wurde, indem diese hohe Behörde die Juden bedeutete: „daß sie keine Aenderung oder nähere Bestimmung über die deßhalb in der Constitution" (dem vorläufigen Constitutionsentwurf) „gemachte Festsetzung" (nämlich den gedachten Vorbehalt künftiger Bestimmung) „treffen könne, sondern die Judenschaft das Weitere darüber" (die wirkliche Bestimmung) „von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitutionellen städtischen Behörde zu gewärtigen habe." Wenn sich daher über diesen, zudem durch die Wiener Congreßbeschlüsse längst gebilligten Ausspruch, oder über das damit übereinstimmende bisherige Verfahren der verfassungsmäßigen Behörden der freyen Stadt — wie nicht der Fall ist, und nicht der Fall seyn kann — höhere Instanzen erhoben hätten oder erhöben: so würden ihn solche lediglich bestätigen. Denn während seit dem 7. Sept. 1814, wo der Ausspruch erging, bis jetzt, die darin bezeichnete Behörde angeordnet worden, auch der Gegenstand, worüber er erging, in seinem Wesentlichen unverändert geblieben ist, wiewohl seitdem manche Modificationen hinzugetreten sind, die ihn wo möglich noch mehr unter seiner Kategorie und der danach zu bemessenden Competenz befestigen — während dessen ist übrigens in den Verhältnissen der freyen Stadt Frankfurt nicht die mindeste Veränderung vorgegangen, welche auf ein von dem Ausspruch abweichendes Resultat hinführen könnte. Der zu erledigende Ge-

Digitized by Google

genſtand macht noch jetzt wie damals — um ihn nach der Forderung der Judenſchaft auszudrücken: den wirklichen Beſitz und Genuß des vollen activen Bürgerrechts in der freyen Stadt Frankfurt, oder in ſeiner richtigern Bezeichnung: das künftige Rechtsverhältniß der jüdiſchen Einwohner in dieſem freyen Staate, welcher ſeitdem zur Mitgliedſchaft des Teutſchen Bundes gelangt, und durch andre Verbindungen noch beſonders als chriſtlicher Staat bezeichnet iſt, aus. Dasjenige Rechtsverhältniß, welches die Judenſchaft verlangt, iſt ihr von dieſem Staate, in welchem ſie es gleichwohl verlangt, nach ihrer eigenen durchgängigen Anerkennung nicht eingeräumt worden, ſondern von einem nicht zum Teutſchen Bunde gehörigen vormaligen Herrſcher, und in einem durch dieſen Bund ſelbſt in allen ſeinen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beſtandtheilen aufgelöſten Staate, und zwar ein ſolches, das auch an ſich betrachtet von dem, welches ſie jetzt verlangt, weſentlich verſchieden, und in dem Staate, wo ſie es verlangt, ganz unerhört iſt. Rechte in dieſem Staat ertheilen, und folglich Rechtsverhältniſſe darin beſtimmen, dieß kann nur er ſelbſt, nicht ein Anderer; ſie ſind ſein Eigenthum, worüber ein Anderer rechtlich zu verfügen nicht vermag. Wäre es anders, ſo würde er kein Staat, wenigſtens kein ſtaatsrechtlich unabhängiger Staat ſeyn. Denn auch diejenigen innern Rechtsverhältniſſe, welche aus dem völkerrechtlichen Verein, in dem er ſich mit allen Teutſchen Bundesſtaaten befindet, auch für ihn herrühren, beruhen mit auf ſeiner vertragsmäßigen Einwilligung, und fließen nur aus dieſer in ſein Inneres ein. Der Theil ſeiner Staatsgewalt, welcher ſich mit Einräumung von Rechten an ſeine Unterthanen überhaupt, und an die jüdiſchen insbeſondere beſchäftigt, beſteht in der Geſetzgebung, über die ſich keine obere geſetzgebende Gewalt erhebt, wenn gleich jene vertragsmäßigen Verabredungen von ihr durchaus zu beachten und in den Inbegriff ihrer Geſetze mit aufzunehmen ſind. Die zu Erledigung des Gegenſtandes vorliegender Sache allein befähigte verfaſſungsmäßige Behörde, worauf jener feſtſtehende Ausſpruch hinwies, iſt demnach die immittelſt in Form und Wirkſamkeit gebrachte geſetzgebende Behörde der freyen Stadt Frankfurt. Von dieſer werden die daſigen Juden, der geſchehenen Zuſage gemäß, alle die Rechte, mit welchen die Rechtsanſprüche der chriſtlichen Bürger und Einwohner nur irgend beſtehen — und was könnten ſie in einem chriſtlichen Staate „von der Gerechtigkeit und dem Gemeinſinn“ mehr verlangen? — eingeräumt erhalten.

Digitized by Google

Selbst wenn es dereinst zu einer allgemeinen Bestimmung des Rechtszustandes der Juden in ganz Teutschland kommt, und solche sogar mit der fast unmöglichen Uebergehung ihrer vordersamsten bürgerlichen Verbesserung im vollesten Maaße vortheilhaft für sie ausfallen sollte: so würden sie auch in diesem günstigsten Fall nur zu individueller Erlangung bürgerlicher Rechte in den Teutschen Bundesstaaten für fähig erklärt werden, mithin durchaus nicht das erlangen, was hier eine zahlreiche Masse von Juden in dem wirklichen Fortbesitz und Fortgenuß des vollen activen Bürgerrechts eines dieser Bundesstaaten fordern will. Soll endlich je — sey es bey jener, oder bey der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Juden — über eine dadurch widerrechtlich geschehene Verletzung wirklich wohlerworbener Rechte derselben geklagt werden: so muß doch wohl vor allen Dingen die Bestimmung selbst, welche diese Verletzung angeblich bewirkt haben soll, schon vorhanden seyn; alsdann aber, nämlich unter dieser jetzt noch gänzlich fehlenden Voraussetzung, würden solche Klagen von Unterthanen gegen ihre Regierung, als Gegenstände der gerichtlichen Gewalt, als wahre Justizsachen, vermöge der öffentlichen Rechtsverhältnisse, wie sie für Teutschland errichtet sind, und an deren Stelle andre nicht bestehende Verhältnisse herbeysinnen zu wollen natürlich ganz unstatthaft ist, nur vor die gewöhnlichen Gerichte des Staats gehören.

Ueber das Verhältniß der Teutschen Bundesversammlung zu der von der Frankfurter Judenschaft bey diesem hohen Congreß vorgebrachten Beschwerde finden sich neben dem, was zur vordersamst nöthigen Sonderung der in jener Beschwerde vermischten und verwechselten verschiedenen Gegenstände auf vorliegenden Blättern hinlänglich angedeutet seyn dürfte, in dem rechtlichen Gutachten der königlich Preußischen Juristen-Facultät zu Berlin eben so richtige als einfache Grundsätze aufgestellt. Nimmt man noch den im 2ten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zweck des geschlossenen Bundes: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Teutschen Staaten", hinzu: so kann man in der Subsumtion der Beschwerden am Bundestag unter sämmtliche für den Bund bestehende Normen, den Unterschied zwischen solchen Beschwerden, über welche in der Sache selbst zu entscheiden der hohen Versammlung zusteht,

Digitized by Google

und denen, in welchen, wenn sie nicht sofort als unzulässig verworfen werden müßten, ohne weiteres Eingehen in die Sache nur Anweisungen der Beschwerdeführer, oder bey genügender Veranlassung auch deren, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu dem rechten Wege der Erledigung Statt finden, leichtlich erkennen und anwenden; wie dieser Unterschied nun auch schon mehrmals praktisch angewendet worden ist, auch entweder unmittelbar oder nach erlangter nähern Kenntniß des Sachbestandes kann in Ausübung gebracht werden. So viel die innern Angelegenheiten der freyen Stadt Frankfurt betrifft, enthalten die zu Grunde liegenden Normen bekanntlich nur zwey Fälle, bey denen der hohen Teutschen Bundesversammlung die richterliche Entscheidung der Sache selbst zusteht, gerade so, wie sie ihr in solchen Fällen schon vermöge des Bundeszwecks auch in Beziehung auf jeden andern Bundesstaat zukommt; von welchen aber hier offenbar keiner vorhanden ist, da es sich weder von Aufrichtung der bereits aufgerichteten Verfassung jenes Teutschen Bundesstaats, noch von Aufrechthaltung derselben handelt; insbesondere auch von Discussionen, als ausschließlich solchen Uneinigkeiten, welche zwischen den activen Bestandtheilen der constituirenden Behörde selbst entstehen, durchaus keine Rede ist; hier vielmehr Juden, welche bisher nur Schutzangehörige, folglich nichts weniger als active Glieder dieses Staats und seiner constituirenden Behörde waren und sind, sich über einen von gedachter Behörde in vollkommenem Einverständniß ihrer Bestandtheile — des Senats und der Bürgerschaft — in der aufgerichteten Verfassung geschehenen Vorbehalt beschweren, der noch dazu mit einer allgemeinen Norm des Teutschen Staatenbundes übereinstimmt, und statt dessen erlangte Rechtsverhältnisse behaupten wollen, welche sie nur bey der gesetzgebenden Behörde des unabhängigen Bundesstaats suchen und daselbst erst deren Bestimmung erwarten können. In Bezug auf „die Bekenner des jüdischen Glaubens in den Bundesstaaten" befindet sich nämlich die Teutsche Bundesversammlung auch nur in einem zweyfachen Verhältnisse, wovon keines hier Anwendung findet. Einestheils und fürerst ist sie allerdings berechtigt und verpflichtet, für die Aufrechthaltung der einstweiligen Verfügung zu sorgen, welche der 16. Artikel der Bundesacte wegen der den Juden „von den jetzt zu dem Teutschen Bunde vereinigten Staaten bereits eingeräumten Rechte" (s. Bem. 6.) enthält. Allein eine solche Einräumung wird,

wie schon bemerkt worden, selbst von den Beschwerdeführern nicht behauptet, folglich ist jenes Provisorium schon um deßwillen im gegenwärtigen Falle nicht anwendbar, und eben darum kann eine Zuständigkeit der Bundesversammlung daraus nicht hergeleitet werden. Anderntheils ist diese hohe Versammlung natürlich competent und vermöge desselben Artikels bestimmt, „in Berathung zu „ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbes„serung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken „sey, und wie insonderheit denselben der Genuß bürgerlicher Rechte gegen die „Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und ge„sichert werden könne". Dieser Wirksamkeit der Teutschen Bundesversammlung steht aber das Verlangen der Beschwerdeführer geradezu entgegen, indem diese ja behaupten, daß schon längst ihre bürgerliche Verbesserung bewirkt und ihnen der volle Besitz und Genuß der bürgerlichen Rechte verschafft worden, und deßhalb der Erfolg jener Berathung auf sie gar nicht anwendbar sey (vgl. Bem. 5.). Es kann demnach in irgend einem Betrachte nicht den mindesten Zweifel leiden, daß ihre Beschwerde zu denen gehört, womit — wenn es denn auch erst darauf ankam, deren Sachbestand genauer kennen zu lernen — die Querulanten lediglich in den ihnen ohnehin längst gezeigten verfassungsmäßigen Weg der Erledigung zu verweisen sind.

Digitized by Google

Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

3.3.19
K967

BOU
MAY 3

Digitized by Google